

# Unfallversicherung Ausgabe 1 | 2016 aktuell

Informationen und  
Bekanntmachungen zur  
kommunalen und staatlichen  
Unfallversicherung in Bayern

- **Flüchtlinge in Bayern –  
Informationen für Kommunen**
- **Elektrosicherheit  
organisieren**
- **Neue Präventions-  
kampagne**



**Kurz & knapp**

Seite 3

- Videoclip gegen Ablenkungen auf der Straße oder bei der Arbeit
- Gesundheit: 10.000 Schritte täglich
- Begleitservice in Bus und Bahn für Menschen mit eingeschränkter Mobilität in München

**Im Blickpunkt**

Seite 4–7

- Direktor Wolfgang Grote verabschiedet
- DGUV beschließt neue Präventionskampagne
- Flüchtlinge in Bayern – Informationen für Kommunen



**Prävention**

Seite 8–13

- Elektrosicherheit organisieren
- Formalin: Sicher arbeiten im anatomischen Praktikum
- Verkehrssicherheitstage in zwei bayerischen Städten
- Fachkraft für Arbeitssicherheit im Bayerischen Justizvollzug in Ruhestand

**SiBe-Report**

In der Heftmitte finden Sie vier Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte



**Recht & Reha**

Seite 14–16

- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

**Intern**

Seite 17–19

- Kommunale in Nürnberg 2015 – eine Rückschau
- ConSozial 2015 in Nürnberg
- Neues zum Lohnnachweis in der gesetzlichen Unfallversicherung
- Beitragssätze 2016

**Bekanntmachungen**

Seite 20–27

- Außerkraftsetzung von UVVen
- Sozialwahl 2017
- Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen 2015
- UV-aktuell-Umfrage – Mitmachen und gewinnen!



**Impressum**

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

**Nr. 1/2016 – Jan. / Feb. / März**

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

**Inhaber und Verleger:**

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

**Verantwortlich:**

Direktor Elmar Lederer

**Redaktion:**

Referat Kommunikation, Ulrike Renner-Helfmann

**Redaktionsbeirat:**

Claudia Clos, Michael von Farkas, Sieglinde Ludwig, Karin Menges, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Rainer Richter, Kathrin Rappelt, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

**Anschrift:**

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

**Internet:**

www.kuvb.de und www.bayerluk.de

**E-Mail:**

oea@kuvb.de und oea@bayerluk.de

**Bildnachweis:**

Titel, S. 7: Lydia Geissler/Fotolia; S. 4, 12, 13, 17, 18: KUVB; S. 8: Boggy/Fotolia; S. 11: Bastos/Fotolia; S. 14: drubig-photo/Fotolia; S. 15: DorSteffen/Fotolia; S. 16: MonkeyBusiness/Fotolia

**Gestaltung und Druck:**

Universal Medien GmbH, Kirschstraße 16, 80999 München

## Aufmerksamkeit darf man nicht teilen: Videoclip gegen Ablenkungen auf der Straße oder bei der Arbeit

**Der Fahrer war nur einen kurzen Moment abgelenkt. Dann quietschen Bremsen. Das Auto kommt zwar noch rechtzeitig zum Stehen. Doch ein Rollerfahrer muss ausweichen und prallt frontal mit einem Radfahrer zusammen.**

Zum Glück passiert das nur im Film. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) hat ihn in Auftrag gegeben, um für das Thema Aufmerksamkeit im Straßenverkehr und bei der Arbeit zu sensibilisieren.

Rund ein Drittel aller Verkehrsunfälle werden durch Ablenkung verursacht. Das zeigen laut Deutschem Verkehrssicherheitsrat Unfallanalysen aus der Schweiz. „Auch bei der Arbeit spielt das Thema eine immer größere Rolle“, sagt Olaf Petermann, Vorsitzender der Geschäftsführung der BG ETEM. Vor allem E-Mails und Smartphones sorgten für große Ablenkungen, so Petermann.

Der Videoclip der BG ETEM zeigt die dramatischen Folgen von Ablenkung im Straßenverkehr und bei der Arbeit, er hebt aber nicht den Zeigefinger. „Wir möchten, dass der Zuschauer nachdenkt und selbst eine Entscheidung trifft“, sagt Holger Zingsheim, Leiter der Kommunikations-Abteilung der BG ETEM. Das hat einen Grund, denn der Videoclip richtet sich vor allem an junge Berufstätige. „Jugendliche wollen keine ungefragten Ratschläge oder Ermahnungen“, so Zingsheim, „sie wollen selbst entscheiden.“

Mit dem Videoclip setzt die BG ETEM ihre Kampagne „Ein Unfall ändert alles – Du bestimmst das Risiko“ fort. Der Videoclip ist auf der Webseite [www.ein-unfall-ändert-alles.de](http://www.ein-unfall-ändert-alles.de) zu sehen und wird außerdem über soziale Netzwerke verbreitet. Gedreht wurde der Videoclip mit mehreren Stuntmen in der Frankfurter Innenstadt, wo kurzzeitig Straßen gesperrt wurden.

BG ETEM



Foto: Alexander Paul Englert

## Begleitservice in Bus und Bahn für Menschen mit eingeschränkter Mobilität in München

**Ein Programm, das auch für andere Kommunen als Vorbild dienen kann, hat die Landeshauptstadt München realisiert: Menschen mit Behinderungen, aber auch Senioren können in München einen kostenlosen Begleitservice bestellen, der ihnen hilft, zur Haltestelle zu kommen, eine Fahrkarte zu kaufen und den richtigen Bus oder die richtige U-Bahn zu besteigen.**

Die Mitarbeiter des Begleitservice holen die Betroffenen zu Hause ab, wenn sie zum Beispiel zum Arzt, zu Familienbesuchen oder zu einer Veranstaltung wollen und bringen sie wieder zurück. Der Bus&Bahn-Begleitservice kann telefonisch unter 089 544918920 bestellt

werden. Das Projekt, das auf zwei Jahre angelegt ist, hat einen doppelten Nutzen. Eingesetzt für den Begleitservice werden Langzeitarbeitslose, die so eine Beschäftigung finden. Eine lobenswerte Initiative auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft, die Schule machen sollte.

LH München



## Gesundheit: 10.000 Schritte täglich

**Wer in seinem Job viel Zeit am Schreibtisch verbringt, sollte darauf achten, dass er ausreichend Bewegung bekommt. Denn das ständige Sitzen ist Schwerstarbeit für den Rücken, es belastet die Muskulatur einseitig.**

„Ideal ist, wenn Büroarbeiter pro Tag mindestens 10.000 Schritte gehen“, sagt der Arbeitsmediziner Christoph Oberlinner. Ob man dieses Pensum schafft, lässt sich mit einer kostenlosen Schrittzähler-App der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft prüfen. „Viele sind überrascht, wie wenig Schritte sie tatsächlich pro Tag machen“, erläutert Oberlinner.



Die Nutzung der App kann ein Anreiz sein, mehr Bewegung in den Alltag zu integrieren. Gut ist außerdem, mindestens dreimal die Woche etwa 20 Minuten Sport zu treiben. Die App gibt es in Google Play und im App-Store zum Beispiel unter den Suchbegriffen „BG-Verkehr“ oder „Schrittzähler BG“.

BG Verkehr

Abschied vom Chefsessel:

## Direktor Wolfgang Grote verabschiedet

Am 22.10.2015 wurde Direktor Wolfgang Grote nach über 40 Dienstjahren feierlich verabschiedet. Bereits zum 01.09.2015 wechselte er in die Freistellungsphase der Alterszeit.

Dafür hatten sich ehemalige Weggefährten, die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin des Spitzenverbandes DGUV e. V., Geschäftsführerkollegen, Selbstverwaltungsmitglieder beider Körperschaften und Beschäftigte der KUVB in München eingefunden. Sie wurden von der Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KUVB auf Versichertenseite, Frau Ulrike Fister, zu Beginn der Feier herzlich begrüßt.

Herr Jürgen Feuchtmann, amtierender Vorstandsvorsitzender der KUVB, zeichnete den beruflichen Werdegang von Herrn Grote nach und vergaß dabei nicht zu erwähnen, dass der 63-Jährige in seiner knapp bemessenen Freizeit immer wieder Gelegenheit gefunden habe, ehrenamtliche Verantwortung zu übernehmen. Aber auch die Fusion des ehemaligen Bayer. Gemeindeunfallver-

sicherungsverbandes und der ehemaligen Unfallkasse München (UK München) zum 01.01.2012 kam zur Sprache. Mit seiner besonnenen und ruhigen Art habe Herr Grote die Geschicke der ehemaligen UK München, der KUVB und der Bayer. LUK gelenkt und dabei nie das Wohl der versicherten Personen außer Acht gelassen. Im Namen beider Vorstände bedankte sich Herr Feuchtmann auch für die angenehme sowie konstruktive Zusammenarbeit. Das Vertrauen, das die Vorstandsmitglieder in ihn gesetzt hätten, habe er stets gerechtfertigt. Mit seinem Engagement habe Herr Grote zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern entscheidend mitbeigetragen.

Als geschätzten Kollegen – in der Geschäftsführung, bei den Führungskräften und der Belegschaft – bezeichnete ihn der Geschäftsführer der KUVB und der Bayer. LUK, Herr Elmar Lederer. Auch er ging in seiner Rede auf die Fusion ein und erwähnte die zunächst zähen Gesprächsverhandlungen. „Dass wir uns schließlich handelseinig geworden sind, lag auch an Deiner pragmatischen Art und Deinem unkomplizierten Naturell.“ Er würdigte ihn als einen Top-Experten, der sich nicht nur im Unfall-



Wolfgang Grote bei der Abschiedsrede

versicherungsrecht, sondern auch im Dienst- und Tarifrecht sehr gut auskenne. Von seinen tiefen Fachkenntnissen und seiner langen Erfahrung hätten alle profitiert. „Wie sehr Deine Arbeit auch in unseren Selbstverwaltungen geschätzt war, hast Du an dem starken Applaus für Dich in den Sitzungen dieses Sommers erfahren dürfen“, so Herr Lederer am Ende seiner Rede.

Der ehemalige Vorstandsvorsitzende der UK München, Herr Rudolf Lee, erinnerte sich in seiner Laudatio an viele gemeinsame Stunden mit ihm bei der ehemaligen UK München und erzählte so manche Anekdoten. Er habe bei der ehemaligen UK München nicht nur einen Geschäftsführer kennen gelernt, der über das Maß des Notwendigen hinaus sich für die Versicherten und Mitgliedsbetriebe eingesetzt habe, sondern auch einen Freund gefunden.

Die KUVB und die Bayer. LUK wünschen Herrn Grote und seiner Familie für die Zukunft alles Gute, vor allem Gesundheit, Glück und eine erfüllte, schöne Zeit.

*Autorin: Kathrin Rappel, Stabsstelle Geschäftsführung und Selbstverwaltung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern*



v. lks. Wolfgang Köhler, Dr. Alexander Voitl, Elmar Lederer, Wolfgang Grote

Gesetzliche Unfallversicherung wirbt ab 2017 dafür, Sicherheit und Gesundheit in alle Aufgaben zu integrieren

Ab 2017 werden Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für eine bessere Kultur der Prävention in Betrieben, Schulen und öffentlichen Einrichtungen werben.

# DGUV beschließt neue Präventionskampagne

Das haben die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gemeinsam im Vorstand der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) beschlossen. Ziel der Kampagne soll sein, Sicherheit und Gesundheit zum festen Bestandteil aller Entscheidungen und Abläufe zu machen. Die Kampagne ist auf insgesamt zehn Jahre angelegt.

„Betriebe und Bildungseinrichtungen messen Prävention zwar eine hohe Be-

deutung zu, aber sie sind in der Mehrheit weit davon entfernt, das Thema systematisch in allen Entscheidungen und Arbeitsabläufen zu berücksichtigen“, erklärt der stv. Hauptgeschäftsführer der DGUV, Dr. Walter Eichendorf. Eine aktuelle Befragung der DGUV habe beispielsweise ergeben, dass lediglich in der Hälfte der Unternehmen finanzielle, personelle oder zeitliche Investitionen in Sicherheit und Gesundheit erkennbar sind. Im Durchschnitt geben nur vier von zehn Betrieben an, dass das Thema in den Führungsleitlinien vorkommt. „Wir wollen dafür werben, dass sich das ändert“, so Eichendorf.

## Präventionskultur

Das Thema „Präventionskultur“ gilt in der internationalen Fachwelt als wegweisend für die Gestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Experten zufolge bietet ein umfassender Ansatz, der Prävention auf allen Entscheidungs- und Handlungsebenen integriert, die Chance für weitere Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, in der Bildung und im Ehrenamt. So haben die Internationale Arbeitsorganisation und die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit bereits entsprechende Schwerpunkte in ihrer Arbeit gebildet.

DGUV

## Konzeptioneller Ansatz der Präventionskampagne



Das Fachkonzept zur neuen Kampagne kann im Internet unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode d1070162 heruntergeladen werden.



# Flüchtlinge in Bayern

## Informationen für Kommunen

Menschen aus Krisengebieten suchen derzeit Schutz in Deutschland. Die Kommunen stehen deshalb vor der Aufgabe, schnell entsprechende Unterkünfte bereit zu stellen.

1

### Versicherungsschutz bei der Flüchtlingshilfe

In diesem Informationsblatt

- werden der Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes von ehrenamtlich Tätigen beschrieben
- der Versicherungsschutz von Asylbewerbern/Flüchtlingen
- der Versicherungsschutz von Helfern in den Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen
- der Versicherungsschutz von Vereinsmitgliedern, die in kommunalem Auftrag tätig werden
- der Versicherungsschutz von kommunalen Bediensteten und
- der Versicherungsschutz bei anderen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern (bei einem organisatorischen Verantwortungsbereich z. B. von Kirchen oder Vereinen, Technisches Hilfswerk etc.)

Dieses Infoblatt ist auf der Startseite des Internetauftritts der KUVB zu finden:

➔ [www.kuvb.de/aktuelles](http://www.kuvb.de/aktuelles)

2

### Organisatorischer Brandschutz in Unterkünften für asylsuchende Personen

Mit einer Fachinformation des Sachgebietes "Betrieblicher Brandschutz" der DGUV möchten wir allen Verantwortlichen in solchen Unterkünften eine erste Hilfestellung zur Thematik „organisatorischer Brandschutz“ geben. Die hier enthaltenen Hinweise sollen helfen, Bränden vorzubeugen bzw. Brandfolgen gering zu halten.

In dieser Information werden alle einschlägigen Vorschriften zu Rauchen, Feuer und offenem Licht, der Lagerung von Abfällen oder Flüssiggas, der Umgang mit Fetten und Ölen zum Kochen, elektrische Einrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Alarmierungseinrichtungen und vieles mehr beschrieben.

Die bayerischen Feuerwehren haben diese Information bereits erhalten.

3

### Vermeidung von Infektionsgefahren für Einsatzkräfte von Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen beim Umgang mit asylsuchenden Personen

Hier werden Impfschutz, Hygienemaßnahmen, Persönliche Schutzausrüstung etc. im Einzelnen aufgeführt. Auch dieses Blatt wurde bereits den Feuerwehren zugeleitet.

Die Infoblätter unter 2. und 3. stehen im Feuerwehrportal der KUVB zum Download bereit: ➔ [www.kuvb.de/praevention/betriebsarten/feuerwehren/aktuelle-informationen](http://www.kuvb.de/praevention/betriebsarten/feuerwehren/aktuelle-informationen)



## Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge in Schulen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen



**Die Trauerbegleiterin Hanne Shah, die selbst ein Kind durch einen Unfall verloren hat, publiziert und berät seit mehr als zehn Jahren Eltern und Lehrkräfte zu den Themenbereichen Trauma und Tod. Mit der jetzt neu erschienenen Broschüre über den Umgang mit jungen Migranten soll auch Betreuungseinrichtungen in Bayern eine Hilfestellung für diese neue Herausforderung gegeben werden.**

Fast jede Schule in Bayern hat mittlerweile Migranten aufgenommen. Manche bleiben ein paar Wochen und ziehen dann um in andere Städte, andere bleiben über längere Zeiträume in den Klassen. Sie sollen integriert werden, doch man weiß als Lehrkraft oft wenig über ihre Vorgeschichte und ihre Erlebnisse auf der teilweise monatelangen Flucht – Ereignisse, die gerade junge Menschen nachhaltig prägen. Kommunikationsschwierigkeiten treten in der Schule auf, weil kein Dolmetscher zur Verfügung steht, wenn man ihn gerade dringend für eine aktuelle Fragestellung bräuchte.

Auch wenn keine hochdramatischen Situationen durchlebt wurden, ist schon

allein die neue Kultur „Neuland“ für diese Kinder. Gesten und Äußerungsformen sind in ihrem Kulturkreis anders als unsere Gewohnheiten im alltäglichen Umgang miteinander. Berührungen, die Lautstärke beim Sprechen und die Art des Blickkontakts sind unterschiedlich.

Manche Kinder reagieren in alltäglichen Situationen plötzlich besonders heftig, mit Zittern und Weinen, ohne dass man erahnen kann, welcher Reiz dieses Verhalten so plötzlich ausgelöst hat: die Farbe Rot, die sie mit Blut assoziieren,

der Anblick oder Geruch von Feuer, der sie an Brandkatastrophen erinnert, das laute Knallen einer Tür, das wie ein Schuss klingt – alle diese Reize können Auslöser für extreme Ängste sein.

Sicherheitsbeauftragte berichten immer wieder, wie schwierig es ist, die Probealarme an Schulen zu üben, ohne dass man diejenigen, die den Ernstfall erlebt haben, wieder in Angst und Schrecken versetzt.

Hanne Shah beschreibt, wie Kinder trauern, welche Auffälligkeiten sie zeigen, aber auch welche Ressourcen sie haben bzw. welche von anderer Seite zu nutzen wären: Gleichaltrige sind hier eine wesentliche Unterstützung. Was man als Lehrkraft oder Erzieher/in beachten soll in Erzählsituationen, spielt eine wichtige Rolle, wenn es um Integration geht: im Stuhlkreis scheiden Geschenke und Urlaub als Gesprächsthemen aus – bei Themen wie Lieblingsessen können alle mitreden. Spiel und künstlerisches Gestalten beim Malen oder Musik hilft, Gefühle auszudrücken, die sprachlich gegenüber den für sie Fremden in der neuen Umgebung noch nicht geäußert werden können.

Lesenswert ist nicht nur die Broschüre mit den fachlichen Hinweisen selbst, sondern auch die letzte Textseite, auf der Flüchtlinge schildern, wie sie das deutsche Schulleben empfinden.

Die Broschüre wird in Bayern an alle Schulen und Kindertageseinrichtungen kostenlos versandt.

*Autorin: Katja Seßlen,  
Geschäftsbereich Prävention  
der Kommunalen  
Unfallversicherung Bayern*



# Elektrosicherheit organisieren

Welche Qualifikation interne und externe Fachkräfte haben müssen

Arbeitgeber in Behörden, Verwaltungen und Unternehmen haben eine wichtige Grundpflicht: Sie müssen die Arbeitssicherheit und den betrieblichen Gesundheitsschutz wirksam organisieren und dabei alle denkbaren Gefährdungen berücksichtigen. Elektrosicherheit ist nicht nur dort ein wichtiger Aspekt des betrieblichen Arbeitsschutzes, wo mittels elektrischer Anlagen produziert wird, sondern auch z. B. im Büro. Qualifizierte Mitarbeiter und sichere Arbeitsmittel sind die Basis für die Elektrosicherheit.



**Verwirrung gibt es häufig darüber, welche Qualifikation Beschäftigte wie externe Fachkräfte für welche elektrotechnischen Tätigkeiten benötigen. Das liegt unter anderem daran, dass staatliches Recht für die Arbeitssicherheit und den betrieblichen Gesundheitsschutz immer wichtiger geworden ist – unter anderem durch den europäischen Prozess, der die Umsetzung europäischer Richtlinien in nationales Recht erfordert hat.**

Staatliche Rechtsvorschriften wie die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die ihr nachgeschalteten Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), aber auch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum ProdSG - 9. ProdSV), verwenden andere Begriffe als etwa die DGUV Vorschrift 4 „UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (frühere GUV-V A 3). Bezüglich der Detailregelungen verweist die DGUV Vorschrift 4 außerdem explizit auf einschlägige Normen wie u. a. die DIN VDE 0105-100:2015-10 „Betrieb von elektrischen Anlagen. Teil 100: Allgemeine Festlegungen“, die ebenfalls eigene Begrifflichkeiten festlegen.

## Kernpunkte der Elektrosicherheit

Um die Elektrosicherheit wirksam und rechtssicher zu organisieren, muss der

Arbeitgeber dafür sorgen, dass ausschließlich sichere elektrische Geräte, Maschinen und Anlagen bereitgestellt werden. Um den sicheren Zustand über den gesamten Lebenszyklus von Maschinen und Anlagen zu gewährleisten, müssen diese regelmäßig geprüft werden. Die Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung vom Juni 2015 stellt deshalb explizit klar, dass eine rechtssichere Gefährdungsbeurteilung schon vor dem Kauf einer Maschine oder Anlage beginnt und nicht erst mit der ggf. erforderlichen Prüfung vor der Inbetriebnahme. Die in der BetrSichV genannten Pflichten beziehen sich nur auf Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen, während Regelungen für „normale“ Elektroinstallationen in den Bereich des Arbeitsstättenrechts und der Unfallverhütungsvorschriften fallen.

**Wichtig:** Die Prüfpflicht gilt für ortsveränderliche wie für ortsfeste Geräte, Maschinen und Anlagen. Nicht nur etwa PCs, Batterieräume und Alarmanlagen, sondern auch Kaffeemaschinen in der Teeküche oder ein privat mitgebrachter Tauchsieder müssen geprüft werden.

## Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie Prüfungen

Nach der Qualifikation für elektrotechnische Tätigkeiten unterscheidet man in der Regel:

◉ **Elektrotechnische Laien (EL)**, also Personen, die über keine elektrotechnischen Kenntnisse verfügen. Sie dürfen elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur benutzen, wenn vollständiger Berührungsschutz besteht.

◉ **Elektrotechnisch unterwiesene Personen (EUP)**, also elektrotechnische Laien, die unter der Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft für eng begrenzte Teilaufgaben qualifiziert wurden. Als EUP gilt nach DIN VDE 0105 „eine Person, die durch Elektrofachkräfte ausreichend unterrichtet wurde, so dass sie Gefahren vermeiden kann, die von der Elektrizität ausgehen können.“ Die EUP muss also vorab ausführlich über die Tätigkeiten, die ihr übertragen werden sollen, unterwiesen werden. Außerdem muss sie über mögliche Gefahren bei unsachgemäßem Handeln sowie über Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen, eingewiesen und – wenn erforderlich – angeleitet werden. Eine EUP darf zwar nicht selbstständig arbeiten, kann aber unter der Aufsicht einer Elektrofachkraft einzelne Prüfschritte durchführen. Die





KUVB orientiert sich bei dieser Empfehlung an den Durchführungsanweisungen (DA) zur DGUV Vorschrift 4, die besagt: „Stehen für die Meß- und Prüfaufgaben geeignete Meß- und Prüfgeräte zur Verfügung, dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft prüfen.“ Als geeignet gelten Prüfgeräte, die eine eindeutige Aussage „in Ordnung“ oder „nicht in Ordnung“ liefern. Mit diesen Geräten können alle in der Norm geforderten Messungen durchgeführt werden, ohne dass der Prüfer Grenzwerte auswendig lernen muss.

Die Ausbildung zur EUP muss Theorie und Praxis umfassen. Die theoretische Ausbildung kann in einem Kurs erfolgen, es muss jedoch auch eine praktische Ausbildung vor Ort mit den zukünftig verwendeten Prüfgeräten erfolgen. So kann sich die verantwortliche Elektrofachkraft auch ein Bild davon machen, ob die Person für die Prüfung ausreichende Kenntnisse hat. In Folge ist eine jährliche Unterweisung (selbstverständlich in geringerem Umfang als die Ausbildung) der EUP durch eine

Elektrofachkraft nötig. Prüfarbeiten erfolgen immer „unter Leitung und Aufsicht“ einer Elektrofachkraft, die beispielsweise auch Prüfumfang, Prüfverfahren und Prüffristen vorgibt. Die Elektrofachkraft muss während der Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel nicht ständig anwesend sein, sollte aber für Rückfragen zur Verfügung stehen. Außerdem muss sie sich zumindest stichprobenartig davon überzeugen, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

**Wichtig:** Bei diesem Verfahren ist die EUP Teil des betrieblichen Prüfteams.

► **Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten**, also ebenfalls elektrotechnische Laien, können durch eine kurze, begrenzte Ausbildung für die Ausführung bestimmter Arbeiten qualifiziert werden. Solche festgelegten Tätigkeiten sind gleichartige, sich wiederholende Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung beschrieben sind. Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten dürfen z. B. bei der Inbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Betriebsmitteln eingesetzt werden. Sie sind keine vollwertigen Elektrofachkräfte, und ihre Qualifikation wird auch nicht als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erteilung der Ausübungsberechtigung gemäß § 7a Handwerksordnung angesehen.

► **Elektrofachkräfte (EFK)**. Die DGUV Vorschrift 4 definiert in § 2 (3) „Als Elektrofachkraft im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.“ Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den er-

folgreichen Abschluss einer Ausbildung, z.B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle, nachgewiesen.

Fortbildungen qualifizieren „einfache“ EFK zur EFK mit Spezialkenntnissen (EFK SK). Solche Spezialkenntnisse sind u. a.:

- Arbeiten unter Spannung (AuS)
- Betreiben und Instandhalten von elektrischen Anlagen in Bereichen mit explosionsfähiger Atmosphäre (Arbeiten in EX-Bereichen)
- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel (Erst- und Wiederholungsprüfungen z. B. nach DIN VDE 0701-0702)

**Vorsicht:** Gerade in Kommunalverwaltungen o. Ä. sind Haustechniker häufig weder fachkundige bzw. zur Prüfung befähigte Personen nach BetrSichV noch Elektrofachkräfte im Sinne der Norm. Auch ist die Leitung und Aufsicht einer verantwortlichen Elektrofachkraft oft ebenfalls nicht gegeben. Hier gibt es also organisatorischen Nachbesserungsbedarf!

► **Verantwortliche Elektrofachkräfte (VEFK)**, sind qualifiziert, die Fach- und Führungsverantwortung für einen elektrotechnischen Betriebsteil oder Betrieb zu übernehmen – und sind damit auch – zumindest teilweise – haftbar. „Verantwortliche Elektrofachkraft ist, wer als Elektrofachkraft (EFK) nach Abschn. 3.2 die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist“, definiert die DIN VDE 0105-100. Gefordert wird die VEFK für elektrotechnische Betriebe oder Betriebe mit einem elektrotechnischen Betriebsteil – das sind nach der Norm (Betriebs-)Bereiche, die mit elektrotechnisch relevanten Sicherheitsaufgaben befasst sind. Zu diesen zählen Tätigkeiten wie u. a. Planen, Projektieren,

Konstruieren, Einsetzen von Arbeitskräften, Errichten, Prüfen, Betreiben und Ändern. Der genaue Umfang der Entscheidungsbefugnis einer vEFK orientiert sich am jeweils (schriftlich) zugewiesenen Verantwortungsbereich.

Die erforderliche Qualifizierung wird in der DIN VDE 1000-10 VDE 1000-10: 2009-01 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“ beschrieben. Die vEFK muss Meister, Techniker oder Ingenieur im Bereich der Elektrotechnik sein, zeitnah dort gearbeitet haben und arbeiten sowie aktuelle einschlägige Vorschriften und Normen genau kennen.

**Wichtig:** Wegen der Generalverantwortung des Arbeitgebers, die u. a. die Organisationspflicht und die Auswahlverantwortung bedingt, sowie aufgrund

seiner Garantenstellung verbleibt in der Regel immer ein Haftungsanteil beim Unternehmer, Behördenleiter etc.

Die DIN VDE 0105-100 fordert außerdem die Benennung weiterer (teil-)verantwortlicher Personen, die für sicheres Arbeiten mit elektrischen Arbeiten sorgen:

- **Anlagenbetreiber** ist nach DIN VDE 0105-100 der Arbeitgeber/Unternehmer oder eine von ihm beauftragte natürliche oder juristische Person, die die Unternehmerpflichten für den sicheren Betrieb und den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage wahrnimmt.
- **Anlagenverantwortlicher** ist die Person, die die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage für die Dauer der Arbeit trägt. Der Anlagenverantwort-

liche muss auch dafür sorgen, dass Arbeiten an oder in der Nähe dieser elektrischen Anlage sicher durchgeführt werden können. Deshalb gibt er eigenen Mitarbeitern und Mitarbeitern von Fremdfirmen sicherheitstechnische Anweisungen.

- Der **Arbeitsverantwortliche** trägt die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der elektrotechnischen Arbeit, hat aber auch die Aufsicht über nichtelektrotechnische Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen.

Unter <http://publikationen.dguv.de> © Suche „DGUV Information 211-001“ finden Sie ein Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten

*Autorin: Sabine Kurz, freie Journalistin, München*

## Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) trifft in § 2 ebenfalls Festlegungen über die Qualifikation von Beschäftigten u. a. für elektrotechnische Tätigkeiten.

**Fachkundige Person** ist, „wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten.“

**Wichtig:** Im Unterschied zur Elektrofachkraft ist hier eine zeitnahe fachliche Tätigkeit gefordert – nach mehreren Jahren Berufsunterbrechung etwa aufgrund einer Babypause muss die Qualifikation hier nachgebessert werden. Der Passus über das Erkennen möglicher Gefahren fehlt hier zwar, doch implizieren Fachkenntnisse diese Forderung eigentlich. Allerdings muss sich auch die Elektrofachkraft nach einer längeren Berufsun-

terbrechung nachqualifizieren, falls sie zeitweise fachfremde, nicht aber elektrotechnische Arbeiten durchführt. Und natürlich benötigt auch die EFK Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen, die wie allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen bei Berufsunterbrechungen verlorengehen können.

**„Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person**, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt; soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in den Anhängen 2 und 3 weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen.“

**Wichtig:** Hier wird angedeutet, dass neben der fachlichen Grundqualifikation ggf. weitere Kenntnisse (Regelwerk, Prüf- und Messmethoden, Geräte etc.) erworben werden müssen.

**Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS).** Überwachungspflichtige Anlagen dürfen laut BetrSichV nur von zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) geprüft werden. Informationen zu ZÜS findet man u. a. unter [www.baua.de](http://www.baua.de) © Produktsicherheitsportal © Produktinformationen © Prüfstellen © Zugelassene Überwachungsstellen nach ProdSG und BetrSichV

**Wichtig:** Vor der Neufassung der BetrSichV im letzten Jahr hat diese den Begriff der „befähigten Person“ verwendet – der in der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 konkretisiert wurde. Noch liegt die TRBS in der alten Form vor. Solange die TRBS nicht an die neue Begrifflichkeit angepasst ist, sollen betriebliche Nutzer sich an die Vorgaben der BetrSichV halten.

Formalin: Gesetzliche Unfallversicherung arbeitet an Schutzmaßnahmen

## Sicher arbeiten im anatomischen Praktikum

Im Auftrag der Unfallkassen arbeitet das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) an technischen Maßnahmen, um die Formaldehydkonzentration an Präpariertischen zu begrenzen. Der Grund: Ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert für das keimtötende und konservierende Formaldehyd ist in vielen Anatomiesälen mit der derzeitigen technischen Ausstattung nicht einzuhalten. An einigen Universitäten hat dies bereits zu Änderungen im Anatomie-Unterricht geführt.

Mit Formaldehydlösung (Formalin) werden in der Medizin Körperspenden für anatomische Studien konserviert. Beim Fixieren der Körper mit Formalin und auch während der Praktika an den präparierten Körperspenden, wie sie der Lehrplan für angehende Mediziner vorsieht, wird Formaldehyd an die Umgebungsluft abgegeben.

Seit November 2014 gilt für Formaldehyd in Deutschland ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert, der bei 0,37 Milligramm pro Kubikmeter Luft liegt.

Die Unfallversicherungsträger haben in mehreren anatomischen Instituten die Expositionssituation gegenüber Formaldehyd untersucht und festgestellt, dass der neue Grenzwert an einigen Stellen überschritten wird. Für die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes ist es wichtig, die technischen Schutzmaßnahmen aufeinander abzustimmen. Präpariertische mit Absaugung einerseits und Raumlüftungsanlagen andererseits müssen sich im Sinne eines optimierten, ineinandergreifenden Luftführungskonzeptes ergänzen.

Das wollen IFA und Unfallkassen erreichen. Gemeinsam entwickeln und prüfen sie neue Lüftungstechnische Lösungen, die bald verfügbar sein sollen.

Bis dahin können organisatorische Schutzmaßnahmen helfen, den Praktikumsbetrieb aufrecht zu erhalten:

- Es können weniger Körperspenden pro Saal präpariert werden.
- Studierende können sich bei der Arbeit direkt am Präparat häufiger abwechseln.
- Einsatzpläne können die Aufenthaltsdauer in den Sälen für Lehrkräfte verkürzen und so die Exposition verringern: Beispielsweise sind theoretische Einführungen auch außerhalb der Präpariersäle möglich.
- Auch das Herabsetzen der Raumtemperatur ist eine wirksame flankierende Maßnahme.

DGUV



### Hintergrund Formaldehyd

Formaldehyd wurde mit der sechsten Änderungen der europäischen CLP-Verordnung (Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) als erwiesenes Tierkanzerogen mit möglicher Übertragbarkeit auf den Menschen (Kanzerogen Kategorie 1B) eingestuft.

KUVB in Straubing und Augsburg:

## Verkehrssicherheitstage in zwei bayerischen Städten

Am 25.9. (Straubing) und 10.10.2015 (Augsburg) fanden jeweils Aktionstage zum Thema „Sicherheit“ statt. Organisiert von den Präventionsabteilungen der örtlichen Polizei beteiligten sich weitere Partner wie Verkehrswacht, Rettungsorganisationen, Firmen und die KUVB mit Aktionen.



**Innenminister Joachim Herrmann (Foto oben links) eröffnete die Veranstaltung in Augsburg und wies in seiner Rede darauf hin, dass die Verkehrssicherheitsarbeit in Bayern zwar seit den siebziger Jahren entscheidende Erfolge zeige, dass sie aber wegen der neu heranwachsenden Generationen und der aktuellen technischen Entwicklungen auch permanent mit neuartigen Ideen und Aktionen gefordert ist.**

Auf dem Augsburger Stadtplatz wurden Überschlags- und Fahrsimulatoren (Rad und Auto) präsentiert, außerdem gab es dunkle Räume, in denen man die Leuchtkraft der eigenen Kleidung und von reflektierenden Materialien testen konnte. Modenschauen mit gut sichtbaren Jacken und Mützen sowie Schultaschen fanden auf der Bühne im Wechsel mit Musikeinlagen statt. Die KUVB informierte über die Schutzfunk-

tion von Fahrradhelmen anhand von zerborstenen echten Unfall-Exponaten.

Eine besonders beliebte Aktion war wie immer die Vorstellung der Polizeipuppenbühne: In Straubing im Theresientorcenter trat die Polizeipuppenbühne Weiden mit einem Theaterstück für Senioren zum Thema Enkeltrick und Kaffeefahrt auf (die Vorgänge betrachteten übrigens auch schon die vierjährigen Zuschauer mit großer Sorge ...). In Augsburg zeigten die Polizisten aus München ein Stück für Kinder. Eine handgemalte Kulisse, die detailgetreu das Ambiente der U-Bahn-Station „Münchner Freiheit“ darstellte, bildete den Hintergrund für den Besuch von „Außerirdischen“, die keinerlei Verkehrsregeln beherrschten und daher bis zum Ende der Handlung in größter Gefahr schwebten. Wilde Verfolgungsjagden von Verkehrsrowdies unter akti-

ver Beteiligung des jungen Publikums, das dem Fahnder sachdienliche Hinweise und Täterbeschreibungen gab, sowie schmissige Musik, die die Dreijährigen kaum auf den Bierbänken hielt, gehören zu den grundlegenden Stilmerkmalen dieser Darbietungen – insgesamt ein voller Erfolg.

Die Durchführung der beiden Aktionstage war für die Polizei mit erheblichem personellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Das Zuschauerecho bei Jung und Alt, die Besucherzahlen und auch die Berichterstattung in den Medien zeigen aber, dass solche Veranstaltungen großen Anklang in der Bevölkerung finden.

*Autorin:  
Katja Seßlen, Geschäftsbereich  
Prävention der Kommunalen Unfall-  
versicherung Bayern*

# Fachkraft für Arbeitssicherheit im Bayerischen Justizvollzug in Ruhestand

37 Jahre stand er im aktiven Dienstverhältnis bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg, nun geht Georg Unsinn in den Ruhestand. Mit der Pensionierung endet auch seine Aufgabe als koordinierende Fachkraft für Arbeitssicherheit im Bayerischen Justizvollzug.

1992 hat Georg Unsinn die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgreich abgeschlossen und gehörte damit zu den ersten Arbeitsschutzberatern in einer Einrichtung des Freistaates Bayern. Die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Landsberg erfuhr durch ihn eine fundierte Unterstützung bei der Wahrnehmung der Unternehmerpflichten zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Auf Grund seines persönlichen Engagements und seines Fachwissens übernahm Georg Unsinn rasch koordinierende Aufgaben für die immer größer werdende Gruppe der Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Bayerischen Justizvollzug. Eine besondere Aufgabe stellte die Organisation

und Leitung der jährlich stattfindenden Tagung für diesen Personenkreis dar. Der wertvolle Erfahrungsaustausch wird seit November 1997 als Gemeinschaftsveranstaltung der Bayerischen Justizvollzugsakademie und der Bayerischen Landesunfallkasse durchgeführt.

Auf der aktuellen Veranstaltung im Oktober 2015 wurde Georg Unsinn herzlich von „seinen“ Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie von Vertretern der Prävention der Bayer. LUK verabschiedet. Gleichzeitig hat Michael Kramer, Fachkraft für Arbeitssicherheit an der Justizvollzugsanstalt Kempten, die koordinierenden Aufgaben als sein Nachfolger übernommen.



**Christian Grunwaldt (re.) überreicht Georg Unsinn die Urkunde der Bayer. LUK für langjährige Dienste**

*Autoren:*

*Dipl.-Forstwirt Christian Grunwaldt und*

*Dipl.-Ing. Stefan Janisch,*

*Geschäftsbereich Prävention der*

*Kommunalen Unfallversicherung Bayern*



1. Reihe v. lks.: Georg Unsinn und Michael Kramer im Kreis der Fachkräfte

„Wir wünschen Georg Unsinn einen gesunden und unfallfreien Ruhestand.“

# Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbstständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

## Frau U. möchte wissen:

„Bitte teilen Sie mir mit, ob unser künftiger Gastschüler aus Irland, der in diesem Schuljahr zwei oder drei Monate lang ein Gymnasium in Würzburg besuchen wird, unter dem Schutz der inländischen gesetzlichen Unfallversicherung steht. Da er in Dublin eine internationale Schule besucht und schon gute Deutschkenntnisse besitzt, wird er in den Unterricht weitgehend integriert sein und auch Leistungserhebungen mitschreiben können.“

## Antwort:

„Sehr geehrte Frau U.,

Gastschüler, die nur zeitweise oder vorübergehend eine Schule besuchen, sind im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mit Schülern gleichzusetzen, die die Schule regelmäßig besuchen.

Eine Ausnahme bestünde nur dann, wenn der Gastschüler vollständig in den schulischen Ablauf eingebunden ist. Als Indiz dafür gelten unter anderem Anwesenheitspflicht, Notenerteilung und Zeugnisvergabe. Nur dann besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung wie bei den regulären Schülern (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII).

Für den Aufenthalt auf dem Schulgelände besteht für die Gastschüler aber Versicherungsschutz nach § 39 der Satzung der KUVB. Wichtig: Der Weg zur Schule und der Rückweg zur Gastfamilie stehen für Gastschüler nicht unter Versicherungsschutz.“

## Frau G. aus M. fragt:

„Ich habe eine Frage bezüglich des Versicherungsumfangs während der Eingewöhnung in der Krippe bzw. Kindergarten.“

Wenn sich ein Kind während der Eingewöhnung an Tagen in der Einrichtung aufhält, die nicht im Betreuungsvertrag aufgeführt sind, oder länger in der Einrichtung ist, als im Vertrag vereinbart, greift dann im Falle eines Unfalls auch die gesetzliche Unfallversicherung?“

## Antwort:

„Sehr geehrte Frau G.,

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Kinder nur vorübergehend – sei es zur Eingewöhnung oder aus anderen Gründen – in den Kindergarten

aufgenommen werden (siehe Schreiben des Bayerischen Staatministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 09.07.1999).

Unabdingbare Voraussetzung ist allerdings, dass die Betreuung entsprechend den Grundsätzen des § 22 Sozialgesetzbuch VIII erfolgt, also eine Integration in die Kindergartengruppe erfolgt.“

## Frau K. aus N. fragt:

„Wie bereits telefonisch mit Herrn E. besprochen übersende ich Ihnen den Elternbrief der Realschule in S. bezüglich des sozialen Schuljahres.“

Ich bitte wie bereits telefonisch erwähnt um Überprüfung, ob mein Kind über die Landesunfallkasse bei Antreten einer ehrenamtlichen Tätigkeit/ eines Praktikums versichert ist.

Wie Sie dem Schreiben entnehmen können, wäre ein Praktikum im Rahmen der offenen Ganztagschule ebenfalls möglich. In diesem Fall müsste der Versicherungsschutz doch in jedem Fall

*Fortsetzung auf S. 15*



# SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2016

## Was Sie über das Präventionsgesetz wissen sollten

**Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention (Präventionsgesetz, PräVG) in Kraft getreten.**

Es soll die Gesundheitsförderung direkt im Lebensumfeld stärken, also am Arbeitsplatz, in der Kita, in der Schule und im Pflegeheim. Außerdem soll das Präventionsgesetz Grundlage für eine stärkere Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger sowie der Länder und Kommunen in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung werden.

### Wesentliche Inhalte

- In der Nationalen Präventionskonferenz (NPK) arbeiten die gesetzlichen Spitzenorganisationen von Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversiche-

rung zusammen, um eine nationale Präventionsstrategie zu entwickeln. Neben den vier Sozialversicherungen als Träger wirken auch Vertreterinnen und Vertreter von Bundes- und Landesministerien, kommunalen Spitzenverbänden, Bundesagentur für Arbeit, Sozialpartnern, Patientinnen und Patienten sowie der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung mit.

- Die Soziale Pflegeversicherung soll künftig auch Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen mit gesundheitsfördernden Angeboten erreichen.
- Das Präventionsgesetz fördert die Impfprävention. Künftig soll der Impfschutz bei allen Routine-Gesundheitsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene überprüft werden.



- Gesundheits- und Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen weiterentwickelt werden.
- Krankenkassen und Pflegekassen werden künftig mehr als 500 Mio. € für Gesundheitsförderung und Prävention investieren.
- Gesundheitliche Selbsthilfe wird gestärkt. Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen erhalten ab dem Jahr 2016 je Versicherten 1,05 € von den Krankenkassen.
- Der Spitzenverband der Pflegekassen soll im Vorgriff auf das kommende Zweite Pflegestärkungsgesetz die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sicherstellen.

### Neue Studie belegt: Prävention rechnet sich

**Dass Gesundheit zusammen mit dem Bildungsniveau ein zentraler Wirtschaftsfaktor ist, wird kaum ein Arbeitgeber bestreiten. Trotzdem schreckt man häufig vor Präventionsmaßnahmen zurück, die angeblich „nur Geld kosten“.**

Die Robert Bosch Stiftung und das Land Baden-Württemberg haben u. a. dieses Vorurteil im Rahmen einer Studie untersuchen lassen. Das dabei erstellte Gutachten „Bedeutung der Prävention und Gesundheitsförderung für die wirtschaftliche Entwicklung Baden-Württembergs“

kommt zu dem eindeutigen Ergebnis: Prävention rechnet sich!

Untersucht wurde u. a. die Kosten-Effektivität von Präventionsmaßnahmen an den Beispielen „Kinderge-sundheit“, „Erwerbstätige“, „Vermeidung von Pflegebedürftigkeit“ und „Soziale Brennpunkte“ – mit jeweils positiven Ergebnissen.

• [www.basys.de](http://www.basys.de)

© Aktuelles © Juli 2015 © Prävention rechnet sich

• [www.basys.de/aktuelles/2015/gkap\\_bw\\_bi.php](http://www.basys.de/aktuelles/2015/gkap_bw_bi.php)

• [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)

© Themen © Prävention © Präventionsgesetz

• [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

© Webcode dp117057 © Nationale Präventionskonferenz (NPK)

• [www.gda-portal.de/de/NAK/NAK.html](http://www.gda-portal.de/de/NAK/NAK.html)

© Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK)

# Schutz durch Warnkleidung

**Wenn Sie oder die Kollegen an Arbeitsplätzen oder in Arbeitssituationen tätig werden, in denen Sie für Dritte unbedingt leicht erkennbar sein müssen, ist Warnkleidung vorgeschrieben. Diese Forderung gilt am Tag ebenso wie bei Dämmerung oder in der Nacht.**

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber auch ermitteln, welche zusätzlichen Eigenschaften die Schutzkleidung bei Bedarf aufweisen muss. Denkbar sind u. a.

- Schutz vor Einwirkungen durch Nässe, Wind, Kälte, UV-Strahlung,
- Schutz vor mechanischen Einwirkungen,
- Schutz vor chemischen Einwirkungen,
- Schutz vor Einwirkungen durch biologische Arbeitsstoffe.

Die DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“ enthält eine Muster-Gefährdungsermittlung und kann leicht für die jeweilige Arbeitssituation angepasst werden.

## Anforderungen an Warnkleidung

Warnkleidung besteht aus speziellen Materialien, deren fluoreszierende Farben und reflektierende Eigenschaften eine gute Sichtbarkeit des Trägers gewährleisten.

Warnkleidung muss der Norm DIN EN ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung - Prüfverfahren und Anforderungen“ entsprechen. Die Norm legt eine Risikobetrachtung mit den drei Risikostufen hoch, mittel und gering zugrunde, formuliert Anforderungen allerdings nur für den Fall einer hohen Gefährdung. Die DIN EN ISO 20471 erlaubt für das Hintergrundmaterial die Farben fluoreszierend Gelb, fluoreszierend Orange-Rot und fluoreszierend Rot, doch sind in Deutschland lediglich die Farben fluoreszierend Gelb und fluoreszierend Orange-Rot zulässig.

## Warnklasse entspricht der Gefährdung

Bei einfacher Gefährdung reicht es aus, Warnkleidung der Klasse 2 zu tragen. Einfache Gefährdung etwa an Straßen bedeutet, dass die Sichtverhältnisse ausreichend sind, dass die Verkehrsbelastung gering ist, also weniger als 600 Fahrzeuge pro Stunde beträgt, **oder** dass die durchschnittliche Geschwindigkeit unter 60 km/h liegt. Als einfach gefährdend gelten auch Arbeiten, die innerhalb einer nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) gesicherten Baustelle durchgeführt werden.

Bei erhöhter Gefährdung müssen Beschäftigte Warnkleidung der Klasse 3 tragen. Erhöhte Gefährdung bedeutet, dass die Sichtverhältnisse schlecht sind, dass die durchschnittliche Geschwindigkeit der Fahrzeuge mehr als 60 km/h beträgt, dass die Verkehrsbelastung mit mehr als 600 Fahrzeugen pro Stunde hoch ist, dass mehrspurige Fahrbahnen überquert werden müssen **oder** wenn häufig zwischen abgesperrten und ungesicherten Arbeitsbereichen gewechselt wird. Erhöht gefährdend sind auch Arbeiten in der Dunkelheit oder Arbeiten, bei denen Teile der Warnkleidung tätigkeitsbedingt verdeckt werden.

Die drei Bekleidungsklassen (1, 2, 3) legen jeweils Mindestflächen an fluoreszierendem Hintergrundmaterial und retroreflektierendem Material in Quadratmetern fest. Die hier ausschlaggebende Warnkleidung der Klasse 3 muss mindestens über 0,8 m<sup>2</sup> Hintergrund- und 0,2 m<sup>2</sup> Reflexmaterial verfügen. Warnkleidung der Klasse 3 muss den Torso und die Arme und/oder die Beine mit fluoreszierendem Material und retroreflektierenden Streifen umschließen. Das bedeutet, dass etwa Warnwesten und Latzhosen allein nicht der Klasse 3 entsprechen können.

## Checkliste

1. Wurde im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt, ob Beschäftigte durch Arbeiten im Verkehrsraum gefährdet sind?
2. Wurde in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt, welche Kombination an persönlicher Schutzausrüstung bei diesen Tätigkeiten konkret benötigt wird?
3. Werden die Mitarbeiter in den Beschaffungsprozess aktiv einbezogen? Ist eine hohe Trageergonomie sichergestellt?
4. Entspricht die beschaffte Warnkleidung den Vorgaben der DIN EN ISO 20471?
5. Sind die hygienischen Belange gemäß § 2 Persönliche Schutzausrüstung Benutzungsverordnung (PSA-BV) sichergestellt?
6. Werden die Rückstrahlwerte regelmäßig überprüft oder wird anderweitig, z. B. durch regelmäßigen Ersatz, sichergestellt, dass die Sichtbarkeit stets gewährleistet ist?
7. Gibt es ausreichend Warnkleidung zum Wechseln?
8. Wird nach Möglichkeit immer Warnkleidung der Klasse 3 getragen?
9. Werden die Mitarbeiter in Bezug auf die Trageerfordernisse der Warnkleidung regelmäßig unterwiesen?
10. Prüfen die verantwortlichen Vorgesetzten stichprobenartig, ob ihre Beschäftigten die vorgesehene Warnkleidung tragen?

**Wichtig:** Nachträglich angebrachte Logos verringern die sichtbaren Flächen und können dazu führen, dass die erforderliche Klassifizierung nicht mehr erreicht wird. Dann darf die Warnkleidung nicht mehr benutzt werden.

• <http://publikationen.dguv.de>  
© Suche „Warnkleidung“



# Winterdienst: Ist ein Beifahrer nötig?

**Wenn Schnee und Eis die Kommunen in Atem halten, ist Winterdienst fast rund um die Uhr gefragt. Schließlich muss der Räum- und Streudienst sicherstellen, dass zumindest die wichtigsten Straßen auch bei Winterwetter ohne größere Gefährdungen befahren werden können.**

Dieser personalintensive Einsatz bringt manche öffentlichen Dienststellen trotz Überstunden an den Rand des Leistbaren. Hinzu kommt, dass in Zeiten finanzieller Einsparungen im Haushalt öffentlicher Kassen weniger Personal zur Verfügung steht. Daher werden die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung immer wieder gefragt, ob Winterdienstfahrzeuge im Einsatz mit einem Beifahrer besetzt sein müssen.

Die DGUV-Fachgruppe „Verkehr“ stellt klar, dass es von Seiten der gesetzlichen Unfallversicherung derzeit keine verbindliche Vorschrift gibt, die einen Unternehmer verpflichtet, jedes Winterdienstfahrzeug mit einem Beifahrer zu besetzen. Allerdings sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (STVO) zu beachten.

Die STVO enthält in den §§ 9 und 10 Aussagen, wann ein Einweiser notwendig werden kann. Zudem schreibt die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Fahrzeuge“ vor, dass ein Fahrzeugführer nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen darf, wenn sichergestellt ist, dass Per-

sonen nicht gefährdet werden. Kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen.

Der Fahrer eines Winterdienstfahrzeuges trägt während der Einsatzfahrt allein die Verantwortung dafür, wenn er unmittelbar oder mittelbar Verkehrsunfälle mit anderen Verkehrsteilnehmern verursacht. Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht soll deshalb der Unternehmer den Fahrer in kritischen Fällen, z. B. bei engen Straßen oder Sackgassen, bei überbreiten Schneepflügen, bei Störungen an den Winterdienstgeräten oder bei hohem Verkehrsaufkommen, durch

einen Beifahrer unterstützen. Es ist deshalb notwendig, im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Beifahrer eingesetzt werden muss.

## Gefährdungsbeurteilung

Nächtliche Einsätze und die winterlichen Verhältnisse schaffen besondere Gefährdungen für die Beschäftigten im Winterdienst. Hier ist der Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, die Arbeit sowie die Arbeitsabläufe so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird. Die erforderlichen Maßnahmen muss der Arbeitgeber durch eine Gefährdungsbeurteilung feststellen. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass bei einer Umstellung von einer Zweipersonen- auf eine Einperson-Besetzung der Winterdienstfahrzeuge die entstehenden Gefährdungen konkret zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind.

• [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

© Webcode d40155 © DGUV-Fachgruppe „Verkehr“

• <http://publikationen.dguv.de>

© Suche: Winterdienst © DGUV Information 214-049 „Arbeitsschutz beim Straßenunterhaltungsdienst – Ein Tag beim Winterdienst“

## DGUV Fachgespräch für Sicherheitsbeauftragte

**Am 1. und 2. März 2016 findet im Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV in Dresden (IAG) ein Fachgespräch „Sicherheitsbeauftragte – Wirkung, Kommunikation und Perspektiven“ statt. Zielgruppe der Tagung sind vor allem Sicherheitsbeauftragte (Sibe).**

Die DGUV Vorschrift 1 versucht mit Regeln zur Anzahl der Sibe, die Arbeit dieser wichtigen Ansprechpartner im Arbeitsschutz noch wirksamer zu machen. Basis des Erfolges von Sicherheitsbeauftragten ist die räumliche, fachliche und zeitliche Nähe zu den Beschäftigten. Als Kollege unter Kollegen behält der SiBe die Arbeitsplätze in seinem Wirkungsbereich im Blick und hilft mit seinem ehrenamtlichen Einsatz, Unfälle zu vermeiden.

Inhaltlich befasst sich die Tagung mit den drei Schwerpunkten

- Regelungen zur Anzahl der Sibe (DGUV Vorschrift 1),
- Kommunikation für Sicherheitsbeauftragte,
- Chancen bzw. Perspektiven der Sibe-Tätigkeit bei Gesundheitsthemen

• [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

© Webcode d657252 © Programminformationen und Anmeldung

# Serie: Sicher arbeiten in der Praxis

## Wie Sie kurzfristige Bauarbeiten sicher machen

**Ob als Hausmeister, als Mitarbeiter im Bauhof oder im Gartenbau – oft können Sie oder Ihre Kollegen kleine Bauarbeiten nur ausführen, wenn Sie eine vorübergehende Baustelle errichten. Auch wenn die geplante Tätigkeit nur wenige Stunden oder sogar noch kürzer dauern soll, dürfen Sie dabei Sicherheitsmaßnahmen nicht vergessen.**



Mit gezielter Planung und Absprachen sorgen Sie für unfallfreie Abläufe:

- Kündigen Sie Bau- oder Reparaturarbeiten möglichst vorab an.
- Planen Sie die Durchführung genau und sprechen Sie sich mit Kollegen an Nachbararbeitsplätzen ab. Diese Details müssen geklärt sein:
  - Wo werden welche Bauarbeiten durchgeführt?
  - Welche Behinderungen der gewohnten Arbeitsabläufe z. B. durch nicht zugängliche Wege etc. sind zu erwarten?
  - Wie lange werden die Arbeiten voraussichtlich dauern?
  - Wer übernimmt die Koordinierung der Arbeiten und ist Ansprechpartner bei Fragen, Beschwerden etc.

- Weisen Sie bei innerbetrieblichen Baustellen mit Schildern, Absperrungen etc. auf die Bauarbeiten hin.
- Schaffen Sie, falls erforderlich, zusätzliche Beleuchtung für Gefahrenquellen.
- Denken Sie daran, dass auch im Umfeld einer Baustelle Risiken drohen z. B. durch Transporte von Materialien, zeitweise verstellte Wege oder verdeckte Sicherheitskennzeichnungen.
- Halten Sie Ordnung auf der Baustelle! Lassen Sie keine nicht benötigten Werkzeuge oder gar Latten herumliegen, aus denen Nägel hervorstehen.
- Unterziehen Sie eigene wie fremde Betriebsmittel vor der Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung.
- Tragen Sie bei hoher Lärmeinwirkung Gehörschutz.
- Stehen Arbeiten an, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken – etwa bei kleinen Baustellen im Bereich der Straße – müssen Sie auch bei kurzen Arbeiten eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen. Erst wenn die Erlaubnis vorliegt, dürfen Sie mit der Arbeit beginnen.
- Arbeitsstellen an Straßen müssen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95) eingerichtet werden.
- Im Bereich von Baustellen im Freien bzw. auf Verkehrswegen müssen Beschäftigte Warnkleidung tragen – bitte auch im Betrieb.

### Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2016  
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.  
Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK  
Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer  
Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat Kommunikation, KUVB  
Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser, KUVB  
Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München  
Bildnachweis: Petair (fotolia), kuarmungadd (fotolia), fotomek (fotolia)  
Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München  
**Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:**  
◦ [SiBe@kuvb.de](mailto:SiBe@kuvb.de)

© Suche: ASR A5.2 © Entwurf ASR A5.2  
© Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A5.2

## Kurzmeldungen

### Geistige Arbeit hält das Gehirn fit

Anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten – wie Strategien entwickeln, Daten analysieren oder Konflikte bewältigen – wirken sich positiv auf die geistige Leistungsfähigkeit im Alter aus – so das Ergebnis einer neuen wissenschaftlichen Studie, der Leipziger Langzeitstudie in der Altenbevölkerung (Leila 75+). Personen, die hohe berufliche Anforderungen bewältigen müssen, haben ein geringeres Risiko, im Alter an Demenz zu erkranken. Im Vergleich zu Personen mit dem niedrigsten Anforderungsniveau verschlechterte sich ihre geistige Leistungsfähigkeit innerhalb von acht Jahren nur halb so stark. Im Rahmen der Leipziger Langzeitstudie wurden mehr als 1.200 Personen im Alter von über 75 Jahren über einen Zeitraum von acht Jahren regelmäßig auf ihre geistige Leistungsfähigkeit getestet sowie zu ihrem Berufsleben und bestimmten Anforderungen befragt.

◦ [www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/776.php](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/776.php)

### Broschüre „Menschen mit seelischer Behinderung im Arbeitsleben“

In vielen Unternehmen, Behörden oder Verwaltungen gibt es Beschäftigte mit mehr oder weniger gravierenden psychischen Erkrankungen. Heute ist es guter Konsens, Betroffene in das Arbeitsleben zu integrieren und Diskriminierung so weit wie möglich zu verhindern. Um Kollegen und Vorgesetzten den Umgang mit den Betroffenen zu erleichtern, hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR-Integrationsamt) eine Neuauflage seiner Broschüre herausgegeben. Diese beantwortet grundlegenden Fragen wie: Welche Hinweise auf psychische Erkrankungen gibt es? Wie spreche ich Betroffene auf ihre Erkrankung an? Welche Aufgaben hat der Arbeitgeber?

◦ [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

© Soziales © Aktuelles und Service © Publikationen © Menschen mit seelischer Behinderung im Arbeitsleben Handeln statt zögern. Neuauflage 2015. Tipps und Informationen für Betroffene und Arbeitgeber, Interessenvertretungen und Vorgesetzte.



greifen!?! Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mich zeitnah informieren könnten."

#### Antwort:



„Sehr geehrte Frau K.,

das Freiwillige Soziale Schuljahr (FSS) nach dem Neustädter Modell steht in keinem Zusammenhang mit dem Schulbesuch der daran teilnehmenden Schüler. Die Schüler engagieren sich während ihrer Freizeit und unterliegen dabei nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der von ihnen besuchten Schulen. Ein Versicherungsschutz über den Schulbesuch ist deshalb ausgeschlossen.

Die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule gilt dagegen für die Schülerinnen und Schüler als Schulbesuch und ist somit gesetzlich unfallversichert. Versichert dabei ist nicht der räumliche Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände, sondern die Teilnahme an der dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule unterliegenden Unterrichtsveranstaltung bzw. Betreuungsmaßnahme.

Erhalten die Schülerinnen und Schüler mit oder ohne Erlaubnis der Eltern die Gelegenheit, sich von der schulischen Maßnahme zu entfernen und eigenverantwortlich im Ort zu bewegen, unterliegen sie dabei nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. In diesen Fällen findet keine Betreuung oder Aufsichtigung durch die Schule statt.“

#### Frau B. aus O. erkundigt sich:



„In der Stadt O. hat sich ein Helferkreis Asyl gebildet. Er besteht aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt O., die ehrenamtlich die Flüchtlinge unterstützen und betreuen wollen.

Nach einem gemeinsamen Gespräch mit den Mitgliedern bzw. der Leitung dieses Helferkreises, in dem es auch um den Unfallschutz ging, kam die Frage auf, wie genau so eine ausdrückliche Einwilligung oder sogar die Erteilung eines schriftlichen Auftrags aussehen muss?

Reicht es aus, einen pauschalen Auftrag an die Leitung des Helferkreises zu erteilen, z. B. Frau X und Herr Y werden als Leiter des AK Asyl zusammen mit dessen MitarbeiterInnen beauftragt, die in der Stadt O. untergebrachten Flüchtlinge und Asylsuchenden zu betreuen und ihnen, soweit möglich, in allen Lebenslagen helfend zur Seite zu stehen.

Oder muss jede Hilfe einzeln beauftragt werden, z. B. Frau X wird beauftragt, den in der Unterkunft untergebrachten Flüchtlingen und Asylsuchenden in medizinischen Angelegenheiten Hilfestellung zu leisten. Herr Y wird beauftragt, sich um die Bekleidung der Flüchtlinge und Asylsuchenden in der Unterkunft Z zu kümmern.

Zudem wäre da noch die Frage, wer diese dann erteilen muss/kann? Reicht es, wenn dies durch den 1. Bürgermeister geschieht oder muss hierzu ein Beschluss des Hauptausschusses/Stadtrates getroffen werden.“

#### Antwort:



„Sehr geehrte Frau B.,

die bayerischen Kommunen haben durch die unerwartet große Zahl an Flüchtlingen bereits hohe Belastungen zu bewältigen. Deshalb unterstützen wir Sie mit einer möglichst unbürokratischen Dokumentation der Aufträge an freiwillige Helfer.

Wir empfehlen (sofern nicht schon geschehen) eine Art Koordinationsstelle für die freiwilligen Tätigkeiten einzurichten. Wenn dieser Koordinationsstelle oder dem Helferkreis ein Beschäftigter der Stadt O. vorsteht und dieser die Aufgaben koordiniert beziehungsweise zuteilt, reicht ein pauschaler Auftrag an den Helferkreis aus. Es wäre dann ausreichend, wenn eine Liste der Mitglieder des Helferkreises und der von dem Kreis übernommenen Tätigkeiten geführt wird. Eine konkrete Zuweisung von Aufgaben (Frau A und Herr B halten einen Deutschkurs ab; Frau C veranstaltet gemeinsame Fußballspiele mit Flüchtlingskindern, ...) ist nicht erforderlich.

Falls Sie keine Koordinationsstelle einrichten, wäre ein Beschluss durch den 1. Bürgermeister oder den Stadtrat sinnvoll.“

#### Herr W. aus L. hat folgende Frage:



„Bei der Stadt L. finden regelmäßig Nachtwächterführungen bzw. Stadtführungen statt.

Jetzt ergibt sich die Frage, ob die Teilnehmer an diesen touristischen Veranstaltungen (Touristen) auch unfallversichert sind, beispielsweise bei einem selbstverschuldetem Sturz oder Ähnlichem.

Könnten Sie mir bitte Auskunft geben, ob von Seiten der KUVB Unfallschutz besteht oder ob die Stadt L. für diesen Fall extra eine Unfallversicherung abschließen muss.“

**Antwort:**



Flüchtlingen, außerhalb der Unterkünfte oder Schulen etc.?

„*Sehr geehrter Herr W.,*

die Teilnehmer an den Führungen gehören nicht zu dem im SGB VII geschützten Personenkreis. Für die Teilnehmer handelt es sich um eine reine Freizeitaktivität, die nicht vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt wird. Leistungen für diesen Personenkreis können somit durch uns nicht erbracht werden.

Ob und inwieweit durch die Stadt eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden sollte, bitten wir mit einem privaten Versicherungsunternehmen abzuklären.“

**Beispiel:** In S. sind viele Flüchtlinge mit alten Fahrrädern unterwegs, auch nachts. Diese Räder entsprechen aber nicht immer den Vorschriften (da gebraucht oder aus Spenden etc., somit fehlen oft Beleuchtung o. Ä.). Jetzt passiert ein Zusammenstoß und es entstehen Schäden. Wie sind diese Schäden durch Versicherungen gedeckt? Bleibt der „Nicht-Flüchtling“ auf seinen Schäden sitzen?

Da mich bereits mehrere Bürger zu dieser Problematik angesprochen haben, bitte ich um kurze Info.“

**Herr V. aus S. fragt nach:**



„Nachdem ich Ihren Beitrag in der UV-aktuell, Ausgabe 4/2015 gelesen habe, eine Frage dazu: Welcher Versicherungsschutz besteht bei Unfällen mit

**Antwort:**



„*Sehr geehrter Herr V.,*

Asylbewerber stehen nicht ständig unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Ausnahme besteht

nur dann, wenn sie einer (gemeinnützigen) Tätigkeit nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz nachgehen. Ansonsten handelt es sich um reine Freizeitaktivitäten, die nicht vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt werden.

Folglich können Schäden, wie in Ihrem Beispiel genannt, nicht durch uns erstattet werden. Nichts anderes würde ja gelten, wenn ein anderer Anwohner Ihrer Kommune einen Verkehrsunfall mit einem schadhafte Verkehrsmittel verursachen würde.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass Sachschäden in aller Regel keine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen (Ausnahme: § 13 SGB VII: Sachschäden bei Hilfeleistungen).“

*Autor: Klaus Hendrik Potthoff, Stv. Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

## Bei Teilnahme an Sprachförderkursen gesetzlich unfallversichert

**„Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsweg“ – diese Ausführungen in der Begründung zum 5. SGB IV-Änderungsgesetz vom 15. April 2015 (BGBl I 2015, S. 583 ff) haben durch die enorme Zuwanderung von Flüchtlingen seit dem Sommer noch erheblich an Bedeutung gewonnen.**



In großer Zahl kommen im Zuge der Flüchtlingsbewegung bei uns auch Kinder im Vorschulalter an, die in der Regel über keinerlei Deutschkenntnisse verfügen. Zu deren Förderung sind auf Länderebene vorschulische Sprachförderkurse eingerichtet worden. Die zum 22. April 2015 in Kraft getretene Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes betrifft diejenigen Kinder, die nicht schon im Rahmen des Besuchs einer Tageseinrichtung (Kindergarten, Hort) deutsch lernen, sondern außerhalb solcher Einrichtungen an Sprachförderkursen teilnehmen. Damit ist im Rahmen der notwendigen (vor)schulischen Integration der Kinder auch deren Unfallversicherungsschutz sinnvoll ergänzt worden.

*Autor: Michael von Farkas, stv. Direktor, Kommunale Unfallversicherung Bayern*

# Kommunale in Nürnberg 2015 – eine Rückschau



Die Kommunale in Nürnberg, die vom 14. bis 15. Oktober bereits zum 9. Mal stattfand, hat sich zur führenden Messe für die kommunalen Verantwortlichen in Deutschland entwickelt.

Die Kommunale ist eine Messe, die gleichzeitig mit einem Kongress verbunden ist, in dem sich Bürgermeister und Beschäftigte in den Rathäusern über aktuelle und grundsätzliche Fragen informieren können und sich auf kommunal-politischer Ebene austauschen. Über 300 Aussteller – so viele wie nie – haben in diesem Jahr die Kommunale besichtigt und alles bereithalten, was in Gemeinden benötigt wird: von der IT-Ausstattung bis zur Kindertageseinrichtung.

Eines der brennendsten Themen der Kommunale war der Zustrom von Flüchtlingen. Wie es Dr. Uwe Brandl formulierte: „Die aktuelle Flüchtlingskrise wird unser Land verändern. Sie stellt die bayerischen Gemeinden, Märkte und Städte vor enorme Herausforderungen. Die Städte und Gemeinden haben die gewaltige Aufgabe, die große Anzahl der Flüchtlinge in unserer Gesellschaft zu integrieren.“

Mit einem Stand vertreten war auch die KUVB. Sie thematisierte in diesem Jahr nicht nur die technisch-praktische Unterstützung für die Kommunen: von der Abfallentsorgung bis zur naturnahen Gestaltung von Kinderspielplätzen. Vielmehr informierte sie auch über den Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige bei der Betreuung von Flüchtlingen.

## Verabschiedung von Jürgen Busse

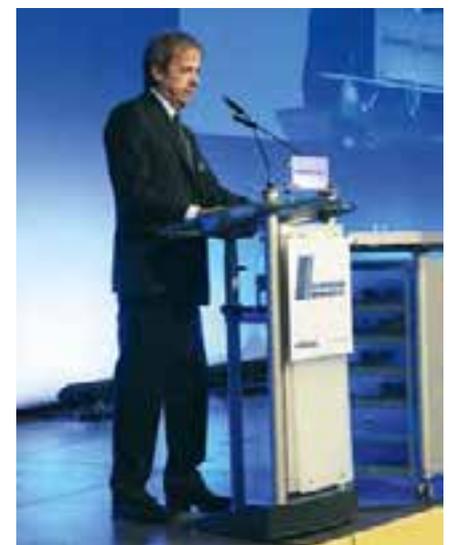
In einem Festakt wurde auf der Kommunale Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, verabschiedet. Busse führte den Gemeindetag seit 1. Oktober 1999, nachdem er bereits zehn Jahre dort als Referent für Städtebau und Pressesprecher fungierte. In seine Zeit fiel die Ausweitung der Mitgliederzahl auf 2.027 Städte und Gemeinden, die damit eine starke Gemeinschaft auch gegenüber der landespolitischen Ebene

darstellen. Neben der Beratung der Kommunen setzte er neue Akzente in den Verhandlungen mit den Ministerien auf der Basis des Konnexitätsprinzips und intensivierte die Vortragstätigkeit in den Kreisverbänden sowie die Fortbildung der Bürgermeister und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen. Damit gelang es, ein breites Bündnis zu bilden, das die Probleme der Kommunen in der Öffentlichkeit, aber auch insbesondere in der Politik zu Gehör bringen konnte.

Dr. Busse übergab die Leitung der Geschäftsstelle an seinen Nachfolger Dr. Franz Dirnberger.



Beim Messerundgang v. lks. Dr. Jürgen Busse, Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetages, mit Wirtschaftsministerin Ilse Aigner



Dr. Busse bei der Eröffnung der Kommunale

# ConSozial 2015 in Nürnberg



Leitveranstaltung für die Sozialbranche

„SELBSTBESTIMMT LEBEN – INKLUSION GESTALTEN – SOZIALES PFLEGEN“ – so lautete das Motto der 17. ConSozial in der Messe Nürnberg. Vom 21. bis 22. Oktober 2015 präsentierten sich 238 Aussteller auf einer Fläche von knapp 4.700 Quadratmetern. Schon lange hat sich die ConSozial als Leitveranstaltung für Fach- und Führungskräfte der Sozialbranche etabliert und verzeichnete auch dieses Jahr wieder über 5.000 Besucher zur Messe und den Fachvorträgen. KUVB und Bayer. LUK informierten an ihrem Messestand zu Fragen rund um Pflege, Ehrenamt, Kindertageseinrichtungen und zur Präven-



v. lks.: Alexander Wecker, Kathrin Pleyer, Linda Fötting, Michael v. Farkas, KUVB

tionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“. Vorgestellt wurde auch das neue Projekt zur Beratung von Angehörigen durch Angehörige in der Schüler-Unfallversicherung. Dahinter steht der Gedanke, dass Eltern von verunfallten Kindern und Jugendlichen andere Betroffene in ihrer schwierigen Situation beraten und Hilfe zur Selbsthilfe anbieten.

## Neues zum Lohnnachweis in der gesetzlichen Unfallversicherung

Was ändert sich zum Jahreswechsel und darüber hinaus?

**Der jährliche summarische Lohnnachweis an die gesetzliche Unfallversicherung wird nicht abgeschafft. Nach zunächst gegenteiligen Planungen des Gesetzgebers hat das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (5. SGB IV-ÄndG) dies bestätigt. Die gesetzliche Unfallversicherung hatte sich stets für den Erhalt eines unternehmensbezogenen summarischen Lohnnachweises eingesetzt.**

### Was bedeutet das für die Unternehmen?

Die Unternehmen müssen bis spätestens zum Februar 2016 ihren Lohnnachweis 2015 an ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse übermitteln. Sie setzen dabei vor allem den herkömmlichen Papier- oder Extranet-Lohnnachweis ein. In den kommenden Jahren wird dieses Verfahren schrittweise auf eine rein elektronische Lösung umgestellt werden. Schon ab dem Jahr 2019 soll der neue elektronische Lohnnachweis die alleinige Grundlage für die Beitragsbescheide der Unternehmen sein. Auf dem Weg dorthin wird es in den nächsten Jahren eine Übergangsphase geben. Ziel ist es, auch in Zukunft eine sichere und transparente Beitragsberechnung zu gewährleisten

### Eine Änderung im DEÜV-Verfahren

Seit 2009 mussten die Unternehmen zusätzlich zum summarischen Lohnnachweis mit jeder Meldung im Rahmen des DEÜV-Verfahrens Daten zur Unfallversicherung an die jeweili-

ge Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag übermitteln. Dazu diente der „Datenbaustein Unfallversicherung“ (DBUV). Er bezog sich im Gegensatz zum Lohnnachweis an die gesetzliche Unfallversicherung auf die einzelnen Beschäftigten. Dieses Meldeverfahren hat sich in der Erprobungsphase nicht als ausreichend sichere und fehlerfreie Grundlage für die Berechnung der Beiträge zur Unfallversicherung erwiesen. Es wird daher aufgegeben, allerdings nicht ersatzlos. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen künftig eine gesonderte arbeitnehmerbezogene „Jahresmeldung zur Unfallversicherung“ (UV-Jahresmeldung) an die Einzugsstellen abgeben. Sie ist unabhängig von den übrigen Meldungen zur Sozialversicherung.

Diese neue UV-Jahresmeldung muss ab dem 1. Januar 2016 abgegeben werden. Sie ersetzt nicht den Lohnnachweis an die Unfallversicherung. Sie dient allein der Rentenversicherung als Prüfgrundlage und umfasst folgende Daten:

- Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers
- Mitgliedsnummer des Unternehmens bei seinem Unfallversicherungsträger
- Gefahrtarifstelle
- Unfallversicherungspflichtiges Entgelt je beschäftigter Person (bis zur jeweiligen Höchstgrenze des Unfallversicherungsträgers).

Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Mitglieder und Beiträge der KUVB gerne zur Verfügung, telefonisch unter 089 36093-388 oder per E-Mail unter [mibei@kuvb.de](mailto:mibei@kuvb.de)

# Beitragssätze 2016

## KUVB

Die KUVB erstellte für das Jahr 2016 einen Haushaltsplan mit einem Gesamtvolumen von rund 163,28 Mio. €. Auf die Umlagegruppe 1 (ehemaliger Bayer. GUVV) entfallen rund 149,47 Mio. € und auf die Umlagegruppe 2 (ehemalige Unfallkasse München) 13,81 Mio. €. Dieser Haushaltsplan wurde von der Vertreterversammlung der KUVB am 18.11.2015 verabschiedet.

Der Haushalt finanziert sich im Wesentlichen durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbstständigen kommunalen Unternehmen. Auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ zahlen für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag.

Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die erwarteten Ausgaben für die jeweilige Umlagegruppe. Diese werden ausgehend von der Unfallbelastung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres kalkuliert.

Den Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften und rechtlich selbstständigen Unternehmen bilden die von den Mitgliedsunternehmen nachgewiesenen Entgeltsummen. Für die Schüler-Unfallversicherung (Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler während des Schulbesuchs und bei anschließenden Betreuungsmaßnahmen) und die sog. „soziale Unfallversicherung“ (z. B. Pflegepersonen, Personen, die in Einrichtungen zur Hilfeleistung tätig sind, Bauhelfer) gilt als Beitragsmaßstab die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichte Einwohnerzahl\*. Der Beitrag für die in Privathaushalten beschäftigten Personen (Haushaltshilfen, Babysitter, Gartenhilfen, Reinigungskräfte) ist entsprechend der Zahl der Beschäftigten vom Haushaltsvorstand zu entrichten.

## KUVB – Umlagegruppe 1

Beitragsgruppe	Beitrag 2016
<b>Beschäftigte</b>	€ je 100 € Entgeltsumme
<b>Bezirke</b>	0,43
<b>Landkreise</b>	0,58
<b>Gemeinden</b>	
bis 5.000 Einwohner	1,07
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	0,69
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,65
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,45
<b>Rechtlich</b>	
Verwaltende Unternehmen	0,17
Sonstige Unternehmen	0,54
<b>Haushaltungen</b>	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	70,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	35,00
<b>Sonstige Versicherte</b> (soziale Unfallversicherung)	€ je Einwohner
<b>Bezirke</b>	0,59
<b>Landkreise</b>	0,45
<b>Gemeinden</b>	
bis 5.000 Einwohner	1,76
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	1,33
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,99
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,54
<b>Schüler-Unfallversicherung</b>	€ je Einwohner
<b>Gemeinden</b>	4,85

## KUVB – Umlagegruppe 2

Beitragsgruppe	Beitrag 2016
LH München – Allgemeine Unfallversicherung	3,97 Mio. €
LH München – Schüler-Unfallversicherung	6,55 Mio. €
LH München – Pflegeversicherung	0,06 Mio. €
Rechtlich selbstständige Unternehmen	2,35 Mio. €
<b>Haushaltungen</b>	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	70,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	35,00

## Bayer. LUK

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK verabschiedete am 09.12.2015 einen Haushalt von rund 55,50 Mio. €. Auf den Freistaat Bayern entfällt ein Umlagebetrag von rund 41,83 Mio. €.

Beitragsmaßstab für die rechtlich selbstständigen Unternehmen im Landesbereich ist die jeweils nachgewiesene Entgeltsumme. Auf das Unternehmen Bayerische Staatsforsten entfällt ein Umlagebetrag von 1,95 Mio. €.

## Bayer. LUK

Beitragsgruppe	Beitrag 2016
Freistaat Bayern – Allgemeine Unfallversicherung	22,11 Mio. €
Freistaat Bayern – Schüler-Unfallversicherung	19,72 Mio. €
<b>Gesamt</b>	<b>41,83 Mio. €</b>
<b>Rechtlich selbstständige Unternehmen</b>	
Unternehmen im Landesbereich	0,37 €
je 100 € Entgeltsumme	
Bayerische Staatsforsten	1,95 Mio. €

Autor: Jens Medack, Leiter der Abteilung  
Mitglieder und Beiträge der  
Kommunalen Unfallversicherung Bayern

\*mit Stand 31.12.2014

# Außerkraftsetzung von UVVen

## Außerkraftsetzungen der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Die Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern hat auf ihrer Sitzung am 18. November 2015 in München einstimmig die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (DGUV Vorschrift 7) zum 1. Januar 2016 beschlossen:

München, den 18. November 2015

### Bernd Kränzle

Vorsitzender der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

### Genehmigung:

Die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ wurde genehmigt (Az: I6/6345-1/5/2)

München, den 23. Dezember 2015

### i. A. Andreas Zapf

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

## Außerkraftsetzungen von zwei Unfallverhütungsvorschriften bei der Bayerischen Landesunfallkasse

Die Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse hat auf ihrer Sitzung am 9. Dezember 2015 in München einstimmig die Außerkraftsetzung der folgenden beiden Unfallverhütungsvorschriften zum 1. Januar 2016 beschlossen:

- Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (DGUV Vorschrift 7)

- Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ (DGUV Vorschrift 12)

München, den 9. Dezember 2015

### Christian Huß

Vorsitzender der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

### Genehmigung:

Die Außerkraftsetzung der vorgenannten zwei Unfallverhütungsvorschriften wurde genehmigt (Az: I6/6345-1/6/2)

München, den 23. Dezember 2015

### i. A. Andreas Zapf

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

## Weitere Verschärfung des Vorschriften- und Regelwerks der KUVB/Bayer. LUK

Das „Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ regelt insbesondere das Zusammenspiel von satzungsrechtlichen und staatlichen Arbeitsschutzvorschriften. Es wurde zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Ländern und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vereinbart.

## Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (DGUV Vorschrift 7)

Die UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4), Ausgabe Januar 1993, Fassung Januar 1997, ist bei der Bayer. LUK am 1. April 1999 (bekannt gemacht in „Unfallversicherung aktuell“, Ausgabe 1/1999) in Kraft getreten.

Bei der KUVB ist die UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4), Ausga-

be Januar 1993, Fassung Januar 1997, zuletzt (aufgrund der Fusion) am 1. Januar 2012 (bekannt gemacht in „Unfallversicherung aktuell“, Ausgabe 2/2012) in Kraft getreten.

Mit Rundschreiben 0062/2015 vom 02.02.2015 hat die DGUV im Nachgang zur Empfehlung der Mitgliederversammlung 2/2014 am 26./27.11.2014 die Unfallversicherungsträger auf Basis dieses Leitlinienpapiers gebeten, die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ zu beschließen.

### Hintergrund:

Die mit dieser Unfallverhütungsvorschrift adressierten Sachverhalte werden seit 2008 größtenteils von der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt. Der Bundesrat hat zudem in seiner 914. Sitzung am 20. September 2013 der „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ mit Änderungen zugestimmt (BR-DRs. 327/13). Damit wurde ein Vorschlag aus dem Ausschuss Arbeitsmedizin umgesetzt, da für ehemals Beschäftigte die Verpflichtung, arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, bindend auf die zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger verlagert wird. Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 3882) ist diese Verordnung am 31.10.2013 in Kraft getreten (s. DGUV-Rundschreiben 0390/2013 vom 06.11.2013). Gemäß der Empfehlung des Ausschusses Arbeitsmedizin der DGUV sowie den Beschlüssen der Präventionsleiterkonferenz und des Grundsatzausschusses Prävention lagen damit abschließend die Voraussetzungen für die Außerkraftsetzung der UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ vor.

Die Vertreterversammlungen der KUVB und der Bayer. LUK haben auf ihren je-

weiligen Sitzungen 2/2015 die Außerkraftsetzung der DGUV Vorschrift 7 beschlossen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration genehmigt wurde (Details siehe Bekanntmachungen).

### Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ (DGUV Vorschrift 12)

Die Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ vom November 1987, in der Fassung vom Januar 1997 (bekannt gemacht in „Unfallversicherung aktuell“, Ausgabe 1/1999) ist am 1. April 1999 in Kraft getreten.

Bereits mit Rundschreiben 0250/2012 vom 03.06.2012 wurde den Unfallversicherungsträgern mitgeteilt, dass die Mitgliederversammlung der DGUV auf ihrer Sitzung 1/2012 am 23./24.5.2012 empfohlen hat, neben 11 anderen auch

die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Laserstrahlung“ (DGUV Vorschrift 12, ehem. GUV-V B2) außer Kraft zu setzen. Dies sollte nach Veröffentlichung der Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS) erfolgen.

#### Hintergrund:

Weil im Bereich der staatlichen Hochschulen in Bayern Arbeiten mit leistungsstarken Lasern in nicht geringem Umfang durchgeführt werden, wurde von einer Außerkraftsetzung vor Veröffentlichung der TROS aufgrund der dann entstehenden Regelungslücke seinerzeit abgesehen.

Seit der Veröffentlichung der TROS Laserstrahlung (Ausgabe: April 2015, GMBL 2015, S. 211ff [Nr. 12-15])

- Allgemeiner Teil
- Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung

- Teil 2: Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung
- Teil 3: Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung liegen die Voraussetzungen für die Zurückziehung der DGUV Vorschrift 12 vor.

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK hat auf ihrer Sitzung 2/2015 die Außerkraftsetzung der DGUV Vorschrift 12 beschlossen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration genehmigt wurde (Details siehe Bekanntmachungen).

Das Vorschriften- und Regelwerk bei der KUVB und der Bayer. LUK konnte damit weiter verschlankt werden.

*Autorin: Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention der KUVB*

## Sozialwahl 2017

### Bestellung der Wahlausschüsse der KUVB und der Bayer. LUK

Die Vorbereitungen für die Sozialwahl 2017 laufen bereits. Als Wahltag für die nächste Sozialwahl wurde der 31. Mai 2017 festgelegt.

Der Vorstand der KUVB hat in seiner Sitzung am 17. November 2015 folgende Personen in den Wahlausschuss der KUVB berufen:

- Herrn **Wolfgang Roth** aus Bayreuth als Beisitzer der Versichertenvertreter
- Herrn **Hans-Gerhard Bullinger** aus Baiern als stellvertretender Beisitzer der Versichertenvertreter
- Herrn **Roland Maurer** aus Karlsfeld als Beisitzer der Arbeitgebervertreter

- Frau **Stefanie Plank-Schwab** aus Gräfelfing als stellvertretende Beisitzerin der Arbeitgebervertreter

Der am 8. Dezember 2015 vom Vorstand der Bayer. LUK bestellte Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr **Egon Smolic** aus Freising als Beisitzer der Versichertenvertreter
- Herr **Gerhard Rappel** aus Kolbermoor als stellvertretender Beisitzer der Versichertenvertreter
- Herr Ministerialdirigent a. D. **Wilhelm Hüllmantel** aus Weilheim als Beisitzer der Arbeitgebervertreter
- Herr Ministerialrat a. D. **Manfred Stamm** aus Taufkirchen als stellvertretender Beisitzer der Arbeitgebervertreter

Sowohl der Vorstand der KUVB als auch der Vorstand der Bayer. LUK haben Herrn Direktor Elmar Lederer zum Vorsitzenden ihres Wahlausschusses und Herrn stellvertretenden Direktor Michael von Farkas als dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahlausschüsse sind für die Vorbereitung und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Beide Wahlausschüsse verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine werden durch Aushang im Verwaltungsgebäude bekannt gegeben.

Bei Fragen/Anmeldungen wenden Sie sich bitte an Frau Rappel (Telefon 089 36093111 oder E-Mail: [bsv@kuvb.de](mailto:bsv@kuvb.de) bzw. [bsv@bayerluk.de](mailto:bsv@bayerluk.de))

# Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen 2015

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind gesetzlich verpflichtet, Aufsichtspersonen zu beschäftigen. Diese haben die Aufgabe, die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- oder Gesundheitsgefahren zu treffen haben. Sie sind darüber hinaus berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit auszusprechen.

Aufsichtspersonen müssen ihre Befähigung für diese Tätigkeiten durch eine Prüfung nachweisen. Diese Prüfung bildet den Abschluss einer im Allgemeinen zweijährigen Vorbereitungszeit. Die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie Inhalt und Ablauf der Prüfung selbst werden in einer Prüfungsordnung zusammengefasst.

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung verlangen die §§ 1 und 2 der Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen 2010 unter anderem praktische betriebliche Kenntnisse, die durch eine mindestens zweijährige Vollzeittätigkeit – die ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraussetzt – erworben wurden und die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson förderlich sind.

Diese Regelung wurde im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 2 Abs. 1 b der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen vom 5. Juli 2006 (EG-Gleichbehandlungsrichtlinie) geändert.

Um das Prinzip der Gleichwertigkeit von Teilzeit- und Vollzeittätigkeit zu wahren, ermöglicht es die überarbeitete Prüfungsordnung 2015, die im Rahmen von Teilzeittätigkeiten erworbenen praktischen betrieblichen Kenntnisse für die Erbringung der erforderlichen Vorbereitungszeit grundsätzlich als gleichwertig anzuerkennen.

Normativer Bestandteil der Prüfungsordnung ist „Das Berufsrollenverständnis der Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation in der gesetzlichen Unfallversicherung“. Darin ist beschrieben, welche Qualifikation eine Aufsichtsperson mitbringen muss und welche Aufgaben sie hat. Schließlich enthält das Berufsrollenverständnis eine detaillierte Zusammenstellung der Kompetenzen, die mitzubringen sind bzw. während der Ausbildungszeit vermittelt werden.

Die Prüfungsordnung 2015 für Aufsichtspersonen wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern am 18. November 2015 beschlossen und mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 von der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Obergewerbeamt bei der Regierung von Oberbayern genehmigt (Az. 12.2.1-6344-28/15).

Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und wird in dieser Ausgabe der Unfallversicherung aktuell veröffentlicht.

*Autorin: Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereichs  
Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

## Bekanntmachung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Prüfungsordnung  
der Kommunalen Unfallversicherung Bayern  
gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII  
für Aufsichtspersonen  
(§ 18 Abs. 1 SGB VII)  
Juni 2015

Die Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern hat in der Sitzung am 18. November 2015 gemäß § 18 Abs. 2 SGB VII beschlossen:

### Artikel I

Die von der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung am 10./11. Juni 2015 beschlossene und als Anlage angefügte Muster-Prüfungsordnung I der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII ist die Prüfungsordnung I der Kommunalen Unfallversicherung Bayern für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII mit der Maßgabe, dass über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses der Vorstand der Kommunalen Unfallversicherung Bayern im Benehmen mit dem Vorstand der DGUV entscheidet.

### Artikel II

Der Prüfungsausschuss nach § 5 Prüfungsordnung der DGUV ist für Bewerberinnen/ Bewerber, die im Dienst der Kommunalen Unfallversicherung Bayern stehen, der Prüfungsausschuss zum Nachweis der Befähigung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.

### Artikel III

Änderungen der Prüfungsordnung der DGUV werden für den Bereich der Kommunalen Unfallversicherung Bayern nur wirksam, wenn die Vertreterversammlung diese Änderung beschließt.

### Artikel IV

Die Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation in der Fassung der Muster-Prüfungsordnung der DGUV vom 10./11.06.2015 tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation in der Fassung vom 07. Juli 2010 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gezeichnet

Bernd Kränzle, MdL

---

Dieser Beschluss wurde durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern, Oberversicherungsamt Südbayern, vom 11.12.2015 AZ: 12.2.1-6344-28/15 genehmigt.

**Muster-Prüfungsordnung I**  
**für**  
**Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation**  
**in der Fassung vom Juni 2015**

**Präambel**

Jede zunächst in Vorbereitung eingestellte Aufsichtsperson (AP i. V.) hat vor der endgültigen Anstellung eine Prüfung abzulegen, um ihre Befähigung für die Tätigkeit als Aufsichtsperson (AP) entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation nachzuweisen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Die Unfallversicherungsträger erlassen zu diesem Zweck eine Prüfungsordnung. Sie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung des Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2 SGB VII.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales/das zuständige Landesministerium hat am ... die Prüfungsordnung genehmigt.

**Gliederung**

**I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

- § 1 Zulassung zur Prüfung
- § 2 Vorbildung
- § 3 Vorbereitungszeit
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

**II. Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle**

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Aufgaben der oder des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle

**III. Durchführung der Prüfung**

- § 7 Gegenstand der Prüfung
- § 8 Gliederung der Prüfung
- § 9 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 10 Praktischer Prüfungsteil
- § 11 Mündlicher Prüfungsteil
- § 12 Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils

**IV. Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung**

- § 13 Prüfungsergebnis
- § 14 Niederschrift und Befähigungsnachweis
- § 15 Wiederholung von Prüfungsteilen

**V. Schlussbestimmungen**

- § 16 Befähigungsnachweis in anderen Fällen
- § 17 Widerspruch
- § 18 Prüfungsgebühr
- § 19 Inkrafttreten

**I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

**§ 1**  
**Zulassung zur Prüfung**

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) eine bestimmte Vorbildung hat (§ 2),
- b) vom Unfallversicherungsträger für die Vorbereitungszeit angemeldet wird und diese erfolgreich abgeleistet hat (§ 3),
- c) die Zulassung zur Prüfung über seinen Unfallversicherungsträger beantragt hat (§ 4).

**§ 2**  
**Vorbildung**

(1) Die Vorbildung erfüllt, wer

- a) ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer der dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechenden Fachrichtung besitzt  
und
- b) über praktische betriebliche Kenntnisse verfügt,
  1. die durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, die eine Vorbildung nach Abs. 1 a) voraussetzt, erworben wurden und
  2. die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson förderlich sind.

Die praktischen betrieblichen Kenntnisse nach Abs. 1 b) können auch im Rahmen einer Teilzeittätigkeit erworben werden, sofern sie qualitativ gleichwertig sind.

- (2) Die in Abs. 1 a) geforderten Voraussetzungen sind durch staatlich anerkannte Abschlüsse, die in Abs. 1 b) geforderten Voraussetzungen durch Zeugnisse über die Tätigkeiten und Qualifikationen, in denen die praktischen betrieblichen Kenntnisse erworben worden sind, nachzuweisen.

### § 3 Vorbereitungszeit

(1) In der Vorbereitungszeit sollen die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in Praxis und Theorie für die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Aufsichtsperson entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation (Anlage) erworben werden. Diese umfassen insbesondere:

- praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung des gesetzlichen Beratungs- und Überwachungsauftrages
- Kenntnisse über Organisation und Finanzierung eines Unfallversicherungsträgers
- fachliche und rechtliche Kenntnisse im Bereich Prävention sowie in den anderen Aufgabenbereichen der gesetzlichen Unfallversicherung
- Handlungs- und Umsetzungskompetenzen

(2) Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel zwei Jahre.

(3) Die Vorbereitungszeit kann auf Antrag des Unfallversicherungsträgers mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn die AP i. V. entsprechende Kompetenzen nach Abs. 1 nachweisen kann.

(4) Die AP i. V. hat während der Vorbereitungszeit schriftliche Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu führen.

### § 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist von der AP i. V. über den Unfallversicherungsträger an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, die oder der über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Ablauf der Vorbereitungszeit gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise der Vorbildung (§ 2),
3. die schriftlichen Aufzeichnungen und Nachweise aus der Vorbereitungszeit (§ 3),
4. zwei mit dem Unfallversicherungsträger abgestimmte Themenvorschläge für die schriftliche Prüfung, jeweils mit einer kurzen Begründung des Vorschlages (§ 9 Abs. 1).

## II. Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle

### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss für Aufsichtspersonen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) abgenommen, der alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Zulassung nach § 4 Abs. 1, trifft. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) einer Leiterin oder einem Leiter des Aufsichts- bzw. Präventionsdienstes eines Unfallversicherungsträgers oder einer Aufsichtsperson in vergleichbarer Stellung mit jeweils mindestens fünfjähriger Erfahrung in vergleichbarer Stellung als Beisitzerin oder Beisitzer,
- c) einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer eines Unfallversicherungsträgers oder einer Person mit der Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst in vergleichbarer Stellung als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden werden ständige Vertreterinnen oder Vertreter berufen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Vorstand der DGUV berufen.

(5) Die Beisitzenden werden für jede Prüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus einem Kreis von Personen nach Abs. 2 b) und c) berufen und von der DGUV auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der erforderlichen Zahl und Qualifikation bestellt.

(6) Im Verhinderungsfall von Mitgliedern des Prüfungsausschusses entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über eine Vertretung.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 beträgt sechs Jahre. Sie bleiben ungeachtet von Satz 1 bis zur Bestellung von Nachfolgerinnen und Nachfolgern im Amt. Wiederberufungen sind möglich.

(8) Der Sitz des Prüfungsausschusses ist der Sitz der DGUV.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 6 Aufgaben der oder des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle

(1) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Insbesondere setzt sie oder er Prüfungstermine und Prüfungsort fest, veranlasst die Ladungen und führt den erforderlichen Schriftwechsel. Hierbei wird sie oder er durch die bei der DGUV eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein.

## III. Durchführung der Prüfung

### § 7 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Abs. 1 sowie insbesondere die im Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation (AP I) aufgeführten Basisqualifikationen und die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

### § 8 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

- einen schriftlichen (§ 9),
- einen praktischen (§ 10) und
- einen mündlichen (§ 11)

Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung geht dem praktischen und dem mündlichen Teil voraus. Der praktische und der mündliche Teil sind in der Regel am gleichen Tag zu erbringen.

(3) An einem Prüfungstermin können bis zu zwei AP i. V. ihre praktische und mündliche Prüfung ablegen.

### § 9 Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Ausarbeitung über ein Thema zu Fragen der Prävention. Der Prüfungsausschuss wählt auf Vorschlag der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden das Thema aus den nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 eingereichten Themenvorschlägen aus. Die Ausarbeitung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt des Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Der Ausarbeitung ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die AP i. V. sie selbstständig und ohne fremde Hilfe sowie nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat.

(3) Die Frist nach Abs. 1 Satz 3 kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden, wenn zwingende Gründe, insbesondere Krankheit, für die Nichteinhaltung nachgewiesen sind.

(4) Wird die Ausarbeitung nicht innerhalb der nach Abs. 1 oder Abs. 3 vorgegebenen Fristen abgegeben, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

(5) Das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Durchführung des praktischen und mündlichen Teils.

### § 10 Praktischer Prüfungsteil

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Besichtigung in einem Unternehmen, für das der Unfallversicherungsträger zuständig ist. In dem ausgewählten Unternehmensteil darf die AP i. V. noch nicht tätig geworden sein. Die Besichtigung dauert in der Regel je AP i. V. 45 Minuten zuzüglich Vor- und Nachgespräch. Über das Ergebnis der Besichtigung hat die AP i. V. einen schriftlichen Bericht zu fertigen, der dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

## § 11 Mündlicher Prüfungsteil

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung setzt sich aus einem Vortrag und einem dreiteiligen Prüfungsgespräch zusammen.
- (2) Der frei zu haltende Vortrag behandelt Aufgaben der Unfallversicherung. Die Vortragszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten.
- (3) Das Vortragsthema, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, ist der AP i. V. drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung zuzustellen.
- (4) Das Prüfungsgespräch wird von den drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt; sie teilen sich inhaltlich und zeitlich die Prüfungsgebiete. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die im Rahmen der Ausbildung vermittelten Inhalte nach § 3 Abs. 1 sowie auf aktuelle Fragen zur Prävention und zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- (5) Das Prüfungsgespräch soll bei einer Einzelprüfung nicht länger als 90 Minuten, bei einer Doppelprüfung nicht länger als 120 Minuten dauern.

## § 12 Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils

- (1) Der Termin für die praktische und mündliche Prüfung wird in Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und den Beteiligten mitgeteilt. Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit der AP i. V. besteht ein Anspruch auf die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins.
- (2) Der praktische und mündliche Teil der Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Unfallversicherungsträger stimmt sich hinsichtlich der Organisation des Prüfungsablaufes mit der oder dem Vorsitzenden ab.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann eine Vertreterin oder einen Vertreter des Unfallversicherungsträgers als Zuhörende oder Zuhörenden an der Prüfung zulassen. Die Teilnahme an den Beratungen über das Prüfungsergebnis ist ausgeschlossen.

## § 14 Niederschrift und Befähigungsnachweis

- (1) Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von allen beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt der AP i. V. einen Befähigungsnachweis entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII aus. Der Unfallversicherungsträger der AP i. V. erhält eine Kopie.
- (3) Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften sowie § 20 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung der ehemaligen Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgestellt worden sind, gelten als Befähigungsnachweis nach § 14 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung.

## § 15 Wiederholung von Prüfungsteilen

- (1) Im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuss abzulegen, bei dem die Erstprüfung nicht bestanden wurde.
- (2) Wird der praktische oder mündliche Teil als nicht bestanden bewertet, kann er erst nach einer sechsmonatigen weiteren Ausbildung wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung der Prüfung muss von dem Unfallversicherungsträger der AP i. V. beauftragt werden. Der Antrag ist von der AP i. V. binnen sechs Wochen nach Bestandskraft der Entscheidung nach § 13 Abs. 5 zu stellen.
- (4) Bestandene Prüfungsteile müssen nicht wiederholt werden.

## IV. Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung

### § 13 Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis setzt sich aus einer Gesamtbewertung und den Noten der einzelnen Prüfungsteile (§ 8) zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis in allen Prüfungsteilen mindestens mit ausreichend bewertet.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:
  - sehr gut (Note 1) Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
  - gut (Note 2) Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
  - befriedigend (Note 3) Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
  - ausreichend (Note 4) Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht
  - mangelhaft (Note 5) Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertung der Prüfungsteile wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

- (3) Die Gesamtbewertung setzt sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile zusammen und wird wie folgt gewichtet:
  - Schriftlicher Prüfungsteil (§ 9): 30 %
  - Praktischer Prüfungsteil (§ 10): 30 %
  - Mündlicher Prüfungsteil (§ 11): 40 %Die Gesamtbewertung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der AP i. V. im Anschluss an die mündliche Prüfung das Prüfungsergebnis mit. Der Unfallversicherungsträger der AP i. V. wird hierüber informiert.
- (5) Wird der schriftliche Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet, teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung der AP i. V. schriftlich mit. Dabei sind die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben.

## V. Schlussbestimmungen

### § 16 Befähigungsnachweis in anderen Fällen

- (1) Dem Antrag auf Ausstellung des Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2 SGB VII ohne Prüfung kann entsprochen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Abschlussprüfung im höheren oder gehobenen technischen Dienst der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde oder der Bergaufsicht erfolgreich abgelegt hat. Der Antrag ist über den Unfallversicherungsträger der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Die oder der Vorsitzende bildet einen Prüfungsausschuss, der über den Antrag entscheidet.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Prüfung auf einen Teil der Prüfungsleistungen beschränken, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis führt, dass sie oder er gleichwertige fachliche oder berufliche Leistungen bereits zuvor erbracht hat. Der Antrag muss von dem Unfallversicherungsträger, bei dem die Antragstellerin oder der Antragsteller tätig ist, beauftragt sein.

### § 17 Widerspruch

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses der DGUV Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Vorstand der DGUV angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

### § 18 Prüfungsgebühr

Für die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind Prüfungsgebühren zu bezahlen. Die Höhe wird durch die DGUV festgesetzt.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen vom ... außer Kraft.

# Leserbefragung zu „Unfallversicherung aktuell“ und zum „SiBe-Report“ Ihre Meinung interessiert uns!

*Liebe Leserin, lieber Leser,*

wir sind bestrebt, Ihnen eine attraktive, informative Zeitschrift anzubieten, deren Inhalte für die berufliche Praxis hilfreich sind. Deshalb interessiert uns Ihre Meinung zur „Unfallversicherung aktuell“ und zu unserem „SiBe-Report“.

Selbstverständlich werden Ihre Angaben vertraulich behandelt. Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns bereits jetzt.

**Die KUVB verlost unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Lesenumfrage zehn Stylo 3-in-1: Kugelschreiber, Touchpen und 4-GB-USB-Stick.**

**Bitte antworten Sie per Fax unter 089 36093-500500 bis 29. Februar 2016 (oder per Post an KUVB/Ref. Komm., Ungererstr. 71, 80805 München, E-Mail: oea@kuvb.de)**

## 1. Wie oft lesen Sie „Unfallversicherung aktuell“?

- regelmäßig
- ab und zu
- selten

## 2. Wie gefällt Ihnen die Zeitschrift „Unfallversicherung aktuell“?

- ausgezeichnet
- gut
- durchschnittlich
- gar nicht

## 3. Wie gefällt Ihnen der „SiBe-Report“ mit seinen Verweisen zum Nachlesen im Internet?

- Sehr nützlich für Sicherheitsbeauftragte
- nützlich
- weniger nützlich, da Informationen zu kurz
- habe keinen Zugang zum Internet

## 4. Welche Themen interessieren Sie besonders?

- Gesundheitsschutz
- Sicheres Arbeiten/Präventionsprojekte
- Schulthemen
- Wissenswerte Urteile
- Aktuelle Entwicklungen
- Berichte über Mitgliedsbetriebe/Interviews

## 5. Welche Themen würde Sie zusätzlich vorschlagen?


## 6. Wie beurteilen Sie „Unfallversicherung aktuell“?

Schulnoten 1 = sehr gut bis 6 = schlecht

	1	2	3	4	5	6
aktuell	<input type="checkbox"/>					
praxisbezogen	<input type="checkbox"/>					
informativ	<input type="checkbox"/>					
kompetent	<input type="checkbox"/>					

## 7. Welcher Gruppe würden Sie sich zuordnen? (Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Wir bitten um Ihr Verständnis.) Mehrfachnennung möglich:

- Bürgermeister oder kommunaler Amtsträger
- Verwaltungsangestellter
- Sicherheitsfachkraft
- Betriebsarzt
- Sicherheitsbeauftragter
- Personalratsmitglied
- Ehrenamtlich Tätiger (Feuerwehr, Rettungsdienst)

## 8. Bevorzugen Sie eine gedruckte oder eine digitale Ausgabe?

- gedruckte Ausgabe
- Online-Ausgabe

Adresse (für die Zusendung der Gewinne):

▲ Vor- und Nachname

▲ Straße

▲ PLZ/Wohnort

*Vielen Dank für die Beantwortung unserer Fragen!*

**Faxantwort: 089 36093-500500**





**Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse**

**Wenn ehrenamtlich Tätige  
Flüchtlinge im Auftrag  
einer Kommune betreuen,  
stehen sie unter dem  
Schutz der gesetzlichen  
Unfallversicherung.**



© [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)

**Infos unter [entschaedigung@kuvb.de](mailto:entschaedigung@kuvb.de)  
Info-Telefon: 089 36093-440**